



mitteilungen

Jahrgang 61 • Nummer 1

Januar 2008

INHALT

mit Stichwortverzeichnis der MITTEILUNGEN 2007

Verband Intern

- 1 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg

Recht und Verfassung

- 2 Zensusvorbereitungsgesetz vom Bundestag beschlossen
- 3 Einheitliche Ausweisdokumente für Aufenthaltsgenehmigungen
- 4 Gütersloh nummeriert Spielplätze
- 5 Integration der Zugewanderten
- 6 Ordnungspartnerschaften 2007 ausgezeichnet
- 7 Seminar zu Zivil- und Katastrophenschutz kreisangehöriger Städte und Gemeinden
- 8 Verwaltungsvorschriften des Bundes im Internet

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 9 10,5 Milliarden Euro Sozialhilfe für die Eingliederung behinderter Menschen
- 10 Bundesrechnungshof zur Föderalismusreform II
- 11 Energiekartellrecht wird verschärft
- 12 Finanzplanungsrat bekräftigt Konsolidierungswillen
- 13 Jahressteuergesetz 2008
- 14 Keine Neuregelung der Pendlerpauschale infolge BFH-Urteils
- 15 Pressemitteilung: Rasche und faire Umsetzung gefordert
- 16 Steuerfreie Aufwandspauschale für ehrenamtliche Kommunalpolitiker erhöht
- 17 Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“

Schule, Kultur und Sport

- 18 Auszeichnung für kommunale Gesamtkonzepte in der kulturellen Bildung
- 19 FDP-NRW zur regionalen Mittelschule
- 20 Hauptschulen im Ganztagsbetrieb
- 21 Neue Konzeption für das Bürgerbad in Hückeswagen
- 22 Novellierung des Urheberrechts und Auswirkungen auf Schulen
- 23 Pressemitteilung: Kommunen für verändertes Sprachprüfungsverfahren
- 24 Übergangsquoten für Schulen der Sekundarstufe I

Datenverarbeitung und Internet

- 25 Führungskräfteforum zu Behördenruf 115
- 26 Hälfte der Unternehmen nutzt E-Government
- 27 Leitfaden des BMWi zur elektronischen Archivierung
- 28 Zweiter IT-Gipfel der Bundesregierung

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 29 Familienzentren in NRW
- 30 Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege
- 31 StGB NRW-Fachtagung zu Gestaltungspotenzial in der kommunalen Sozialpolitik

Wirtschaft und Verkehr

- 32 Aktionsprogramm Breitbandversorgung in der Fläche
- 33 Bundestag kürzt Bundeszuschüsse für Unterkunftskosten nach SGB II
- 34 EU-Nahverkehrsordnung veröffentlicht
- 35 Regionalisierungsmittel der Länder für die kommenden Jahre
- 36 Fachtagung zur Regionalentwicklung und interkommunalen Kooperation
- 37 Umsetzungshandbuch Dienstleistungsrichtlinie
- 38 Wettbewerbe des NRW Ziel 2-Programms 2007 – 2013

Bauen und Vergabe

- 39 BMWi-Gutachten zu Kosten des offenen Vergabeverfahrens
- 40 Bundesverwaltungsgericht zur Definition eines Einkaufszentrums
- 41 DStGB-Leitlinien für die Vergabe von Postdienstleistungen durch Kommunen
- 42 EU-Rechtsmittelrichtlinie im Vergaberecht beschlossen
- 43 Neue EU-Schwellenwerte für Auftragsvergaben
- 44 OLG Düsseldorf zu Grundstücksverkäufen und Vergaberecht
- 45 Schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche
- 46 Straßenbeleuchtung auf dem Anliegergrundstück
- 47 Neue Entscheidung des OLG Düsseldorf zum Vergaberecht
- 48 Vergaberechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 49 Neues Landeswassergesetz I
- 50 Neues Landeswassergesetz II und Landesabfallgesetz NRW
- 51 Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwasserbeseitigung und Zwangsdurchleitung
- 52 Oberverwaltungsgericht NRW zu Regenwassergebühr und Zisterne
- 53 Strukturreform-Gesetz in Kraft
- 54 Umgebungslärm I
- 55 Umgebungslärm II
- 56 Umgebungslärm III
- 57 Umgebungslärm IV
- 58 Verwaltungsgericht Minden zum Zwangsdurchleitungsrecht

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Fortbildung des StGB NRW 2008

| Datum | Thema der Veranstaltung | Ort |
|------------|---|---------|
| 04.03.2008 | Fachtagung „Gestaltungspotenziale der Städte und Gemeinden in der Sozialpolitik | Münster |
| 06.03.2008 | Fachtagung „Regionalentwicklung, interkommunale Zusammenarbeit und (Regional)Marketing“ in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Städtetag | Münster |

Verband Intern

1 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg

Am 29. November 2007 fand in Soest die 2. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW für den Regierungsbezirk Arnsberg im Jahr 2007 statt. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Pierlings, Stadt Meinerzhagen, begrüßte neben rd. 300 Teilnehmern den gastgebenden Bürgermeister Dr. Ruthemeyer, den Regierungspräsidenten Diegel und den stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Heß, Stadt Finnentrop. Als Referenten begrüßte er aus dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW Staatssekretär Winands, vom Institut für Schulentwicklungsforschung Dr. Rösner und aus der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider. Der Bürgermeister der ausrichtenden Stadt stellte sodann die Stadt Soest vor.

Zum Schwerpunktthema „Gemeinschaftsschule“ referierte zunächst Staatssekretär Winands, der zunächst auf die demografische Entwicklung einging. Der Schülerrückgang in den einzelnen Schulen sei - je nach örtlichen Gegebenheiten - unterschiedlich ausgeprägt. In der Sekundarstufe I würde die Schülerzahl langfristig um 1/5 zurückgehen. Im Bereich der Grundschulen sehe das Schulgesetz Dependenzlösungen vor. In Nordrhein-Westfalen seien bereits 41 solcher Verbundlösungen genehmigt worden. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung werde sich dafür einsetzen, dass kleinere Standorte nach Möglichkeit erhalten bleiben. Winands vertrat die Auffassung, Realschulen und Gymnasien könnten langfristig bestehen. Hinsichtlich der Hauptschulen werde häufig darauf hingewiesen, dass diese keine Zukunft hätten. Die Hälfte der Schüler, die einen Ausbildungsplatz gefunden hätten, verfügen über einen Hauptschulabschluss. In den meisten Ausbildungsberufen seien Hauptschüler vertreten. Die Hauptschule habe Zukunft, wenn es sich um eine berufsorientierte Schule handele. Die Übergangsquote von rd. 15,1 % zur Hauptschule sei konstant. Darüber hinaus habe das Land die Hauptschulen durch ein Ganztags Hauptschulpro-

gramm für inzwischen insgesamt 116 Hauptschulen gestärkt. In vielen Kommunen werde die Hauptschule einzügig geführt, mit einer Untergrenze von 108 Schülern. Solche einzügigen Hauptschulen sollten grundsätzlich erhalten bleiben. Darüber hinaus enthalte das Schulgesetz auch andere Lösungsansätze, etwa eine Zweckverbandslösung mehrerer Gemeinden. Zudem könne die Hauptschule ggf. auch um einen Realschulzweig ergänzt werden und umgekehrt. Nach Auffassung von Winands führt die Gemeinschaftsschule zum Absterben anderer Schulformen. Die meisten Eltern würden sich für ihre Kinder die beste Bildung wünschen, dann müssten insbesondere die Gymnasien und die Realschulen erhalten bleiben. Der Staatssekretär kommt zu dem Ergebnis, dass im Schulgesetz ausreichend Lösungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Wenn Schülerzahlen nicht ausreichen, sei es nicht sinnvoll, das Schulsystem um eine Gemeinschaftsschule zu ergänzen, erst recht nicht unter Einbeziehung des Gymnasiums. Entscheidend sei, welcher Unterricht stattfinde, nicht in welcher Struktur dieser erfolge. Infolge der Abschaffung von bestehenden Schulformen würden die Privatschulen einen stärkeren Zulauf erhalten.

Sodann referierte Dr. Rösner vom Institut für Schulentwicklungsforschung zum Schwerpunktthema. PISA und andere Studien hätten verunsichert. Das deutsche Schulsystem sei weder leistungsfähig noch gerecht. Die demografische Entwicklung beunruhige. Es stelle sich insbesondere die Frage, wie es mit den kommunalen Schulangeboten weitergehe. Im Regierungsbezirk Arnsberg gebe es 10 Kommunen mit nur einer Hauptschule, 12 Kommunen mit je einer Hauptschule und einer Realschule und mehrere Kommunen mit ebenfalls unvollständigen Schulangeboten. Rösner ging im Einzelnen auf Übergangsquoten einzelner Kommunen ein. Darüber hinaus stellte er im Einzelnen die Größe der Hauptschulen im 5. Jahrgang dar. Im Jahr 2007 gebe es im 4. Schuljahr rd. 183.000 Schüler. Im Jahr 2019 seien es nur noch 146.000 Schülerinnen und Schüler. Der Wissenschaftler stellte im Einzelnen dar, wie sich der Schülerrückgang in der Sekundarstufe I auf die einzelnen Verwaltungsbezirke des Regierungsbezirks Arnsberg auswirkt. Auch informierte er über die Veränderungen bei den Übergangszahlen hinsichtlich des 5. Schuljahres in der Zeit vom Schuljahr 2001/02 bis 2006/07. Die Hauptschulen und die Realschulen hätten insoweit deutlich Schüler verloren. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Bildungschancen regional erheblich variieren. Auch Standortgefährdungen würden lokal unterschiedlich ausfallen. Nachgefragt würden insbesondere Bildungsgänge mit Abituroption (Gymnasien und Gesamtschulen). Hauptschulen und Realschulen würden durch das Schulwahlverhalten in Verbindung mit dem demografischen Wandel zunehmend in Bestandsnot geraten. Die Hauptschule sei als eigenständiger Bildungsgang nicht mehr zu halten. Anspruchsvolle Bildungsgänge seien letztlich harte Standortfaktoren. Es gebe in der Öffentlichkeit eine wachsende Be-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

reitschaft, unideologisch über Strukturreformen zu diskutieren. Sodann stellt er die Konzeption zur Gemeinschaftsschule vor. Mit Strukturreformen würden vollständige schulrechtliche und pädagogische Einheiten angestrebt, die alle Abgänger der Grundschule aufnehmen. Bei der Binnenorganisation der Gemeinschaftsschule seien Varianten möglich. Sie würden von „additiv“ bis „integriert“ reichen. Die Art der Binnenorganisation sei Sache der Schule und ihres Schulträgers. Die Strukturreformen müssten mit den finanziellen Möglichkeiten der Schulträger und des Landes kompatibel sein. Sodann stellt Dr. Rösner 2 Grundmodelle (additiv und integriert) der Gemeinschaftsschule vor. Rösner erläutert auch unterschiedliche Varianten hinsichtlich der Oberstufe einer Gemeinschaftsschule. Diese reichen von einer gemeinsamen Oberschule über das Oberstufenzentrum bis hin zur Lösung über das Berufskolleg. Die Gemeinschaftsschule habe den Vorteil, dass wohnungsnah Angebote mit vollständiger Schulversorgung bereitgestellt werden könnten. Es gebe kein Standardmodell, sondern standortspezifische Organisationsformen. Bei Bedarf könne die Sekundarstufe I von der Sekundarstufe II entkoppelt werden. Darüber hinaus könnten sich gemeindeübergreifende Angebotsformen entwickeln. Grundlage für eine entsprechende Strukturentscheidung der Kommune müsse jeweils eine Elternbefragung sein, denn ohne Elternbefragung sei eine Strukturentscheidung nicht sinnvoll.

Im Anschluss an die beiden Vorträge zur Gemeinschaftsschule fand eine lebhafte Diskussion zur Gemeinschaftsschule im Speziellen und zu schulischen Verbundlösungen im Allgemeinen statt. Einige kommunale Vertreter sprachen sich für flexiblere Lösungen aus. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Pierlings, ging auf die Möglichkeit eines Modellversuchs zur Gemeinschaftsschule ein.

Abschließend übermittelte Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider aus der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes „Aktuelles aus der Verbandsarbeit“. Bildung müsse früh ansetzen, insbesondere seien Sprachtests sinnvoll. Soweit die Angelegenheit konnexitätsrelevant sei, müsse allerdings eine Erstattung der Kosten erfolgen. Zum KiBiz führte er aus, dass eine gruppenbezogene Kindpauschale im Gesetz enthalten sei. Zukünftig müsse nach Soll- und Ist-Zahlen abgerechnet werden. 2011 werde nachjustiert, wenn es Probleme mit der Finanzierung gebe. In diesem Zusammenhang ging Schneider auch auf den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ein. Hierfür seien zusätzliche Erzieher erforderlich. Der Rechtsanspruch würde die Kommunen erheblich belasten. Wenn der Bundesrat zustimme, sei es folgerichtig, dass das Land die zusätzlichen Kosten finanziere. Ab dem Jahr 2008 würden für die Krippenplätze bereits Bundesmittel fließen. Sodann informierte der Hauptgeschäftsführer über die Änderungen durch die Reform der Gemeindeordnung. Die Schwellenwerte würden gesenkt. Positiv sei, dass auch mehrere Gemeinden zusammen tätig werden könnten. Kommunen könnten sich überlegen, welche Aufgaben sie übernehmen möchten. Der Landrat habe kein Vetorecht mehr, wenn die Bezirksregierung die Aufgabenübertragung gebilligt habe. Das Thema Sparkassen stelle sich allerdings enttäuschend dar, da nach wie vor vorgesehen sei, dass das Stammkapital ausgewiesen werden müsse. Für eine solche Ausweisung gebe es keinen sachlichen Grund.

Az.: IV/2 Mitt. StGB NRW Januar 2008

Recht und Verfassung

2 Zensusvorbereitungsgesetz vom Bundestag beschlossen

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 28.11.2007 den Einspruch des Bundesrates gegen das umstrittene Vorbereitungsgesetz für die für 2011 geplante Volkszählung (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung 718/2007) überstimmt. Wegen der Einstimmigkeit der Bundesratsentscheidung war im Bundestag die Kanzlermehrheit erforderlich; 422 Abgeordnete der 613 Parlamentarier stimmten mit Ja, 50 mit Nein, 106 enthielten sich. Im nächsten Jahr soll das Durchführungsgesetz folgen. Hauptkritikpunkt des Bundesrates war die in den Augen der Länder nicht ausreichende Finanzierung seitens des Bundes.

Der Gesetzentwurf und die Empfehlungen des Innenausschusses des Bundestages sind für die Mitglieder des StGB NRW in dessen Intranet unter Fachinformationen & Service - Fachgebiete - Recht und Verfassung - Volkszählung 2011 verfügbar.

Az.: I/2 050-24 Mitt. StGB NRW Januar 2008

3 Einheitliche Ausweisdokumente für Aufenthaltsgenehmigungen

Die Europäische Union plant, ab dem Jahr 2010 chipkartenbasierte Ausweisdokumente für alle 27 Mitgliedsstaaten im Bezug auf Aufenthaltsgenehmigungen und Visa einzusetzen. Nach einem Bericht der Europäischen Kommission (<http://www.epractice.eu/document/4137>) sollen diese neuen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Im Jahr 2008 soll die erste technische Spezifikation hierzu erscheinen.

Az.: I/2 113-01 Mitt. StGB NRW Januar 2008

4 Gütersloh nummeriert Spielplätze

Die Stadt Gütersloh hat begonnen, sämtliche Spielanlagen durchzunummerieren. Die entsprechende Nummer wird beim Spielplatz per Folienaufkleber auf dem dortigen Informationsschild angebracht. Hintergrund ist, dass in Notfällen Rettungskräfte eine eindeutige Positionsangabe bei einem Unglücksfall auf einem Spielplatz erhalten können. Die Nummer kann bei einem Notruf vom Meldenden angegeben werden, komplizierte Schilderungen der genauen Lage des Spielplatzes entfallen damit.

Az.: I/2 100-00 Mitt. StGB NRW Januar 2008

5 Integration der Zugewanderten

Handbuch „Integration als Chance für Nordrhein-Westfalen und seine Kommunen/Potenziale nutzen – aus Erfahrungen lernen“

Der Erfolg von Integrationspolitik hängt auf Landes- wie auf Kommunalebene nicht allein von der Zahl und Qualität einzelner Maßnahmen ab. Ebenso entscheidend ist auch die Art und Weise, wie die Querschnittsaufgabe Integration vor Ort strategisch angegangen und organisiert wird.

Es ist ermutigend und erfreulich zu sehen, wie viele innovative Ideen in den vergangenen Jahren auf der kommunalen

len Ebene für eine bessere Integration der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte entwickelt und umgesetzt worden sind.

Das Landesprogramm „Innovation in der kommunalen Integrationsarbeit“ (KOMM-IN NRW) leistet dazu einen großen Beitrag und gibt Anstöße für effektivere Integrationsstrukturen vor Ort. Den Weg dazu hat das Handbuch I „Integrationsarbeit – effektiv organisiert“ bereitet.

Das nun vorliegende Handbuch II ist im Hinblick auf die zwischenzeitlich veränderten gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen aktualisiert. Neue inhaltliche Themen wie die bessere Nutzung der Potenziale Zugewanderter, die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure und viele Initiativen in der Integrationsarbeit werden beschrieben und bewertet. Erfahrungswissen aus der kommunalen Integrationsarbeit der letzten Jahre, insbesondere auch aus der Evaluation von KOMM-IN mit guten Praxisbeispielen, sind dargestellt.

Die vorliegende Veröffentlichung soll den politisch und fachlich Verantwortlichen in den Kommunen wie auch den vielfältigen Integrationspartnern der Kommunen vor Ort nützlich sein und neue Anregungen geben.

Exemplare der Broschüre können kostenlos unter der Veröffentlichungsnummer 1046 bestellt werden: telefonisch: 01803-100 110, Internet: www.mgffi.nrw.de/publikationen. Sie steht auch im Internet auf der Seite des Ministeriums www.mgffi.nrw.de unter dem Stichwort „Integration in der Kommune“ sowie im Internetportal www.integration.nrw.de unter dem Stichwort „Integration Allgemein“ als Download zur Verfügung.

Az.: I/1 800 Mitt. StGB NRW Januar 2008

6 Ordnungspartnerschaften 2007 ausgezeichnet

Am 30.11.2007 wurde fand die Verleihung des Landespreises für Innere Sicherheit in Mönchengladbach statt. Hierbei wurde die Preisträger des Ordnungspartnerschaften-Wettbewerbs 2007 ausgezeichnet. In diesem Jahr haben sich elf Städte mit zwölf Projekten aus ganz Nordrhein-Westfalen beworben. Die Preisträger 2007 sind Projekte aus Gelsenkirchen, Hilden und Krefeld. Zu den einzelnen Projekten teilt das Innenministerium NRW mit:

„PräGe“ - Präventionsrat Gelsenkirchen: Durch mehr Präsenz von Sicherheits- und Aufsichtskräften gehen die Zahlen von Gewalttaten und Vandalismus im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV) zurück, der Verfolgungsdruck auf die Täter wird erhöht. Insgesamt gingen die Straftaten im ÖPV um rund 18 % zurück, an dem Stadtbahnhaltepunkt ‚Trinenkamp‘ im Stadtteil Gelsenkirchen-Bismarck gab es sogar einen Rückgang von Sachbeschädigungen um bis zu 60 %. Eine scheckkartengroße „Helferkarte“ wirbt für das Engagement der Bürgerinnen und Bürger und benennt wichtige Ansprechpartner und Telefonnummern für den Notfall. An der Ordnungspartnerschaft „PräGe – Sicherheit im ÖPV“ beteiligen sich der Präventionsrat, die Stadt und das Polizeipräsidium Gelsenkirchen, die Bundespolizei, die Verkehrsbetriebe sowie die Staatsanwaltschaft Essen.

ASS! Hilden – „Aktionsbündnis Senioren-Sicherheit“: Die Ordnungspartnerschaft „ASS!“ hilft älteren Menschen, Trickdiebe zu durchschauen. Sowohl der „Enkel-Trick“ als

auch der „Glas-Wasser-Trick“ sind beliebte Maschen, um Hab und Gut älterer Menschen zu ergaunern. Die Senioren lernen sich wirksam zu schützen. Elf Seniorinnen und Senioren wurden qualifiziert und zu „Sicherheitspartnern“ ernannt. Das Projekt gründeten die Polizei Mettmann und die Stadt Hilden gemeinsam mit zahlreichen Partnern, wie dem Arbeitskreis Seniorenbegegnung in Hilden.

Initiative Krefelder Fairkehr: Freddy Fair, die Leitfigur dieser Ordnungspartnerschaft, ist aus dem „Krefelder Fairkehr“ nicht mehr wegzudenken. Durch Radarkontrollen, bauliche Maßnahmen, Werbekampagnen und Verkehrserziehung erzielt die Initiative „Krefelder Fairkehr“ innerhalb eines Jahres einen Rückgang um 18 % bei den Unfällen mit Kindern auf der Straße. Mit 107 Kinderunfällen im Jahr 2006 registrierten die Verkehrsexperten 24 weniger als 2005. Seit 1999 ist die Zahl der Kinderunfälle sogar um 42 % gesunken. In der Initiative „Krefelder Fairkehr“ arbeiten die Polizei, die Stadt, die Verkehrswacht, die Universität Bochum sowie Schulen und eine Vielzahl weiterer Kooperationspartner (Vereine, Verbände, Unternehmen) in Krefeld zusammen.

Weiter Informationen zum Thema Landespreis Innere Sicherheit und zum Thema Ordnungspartnerschaften finden Sie unter www.polizei.nrw.de

Az.: I/2 101-01-2 Mitt. StGB NRW Januar 2008

7 Seminar zu Zivil- und Katastrophenschutz kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Für Bürgermeister und Dezernenten kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie deren Stellvertreter, Leiter von Ordnungsämtern sowie deren Stellvertreter, Leiter von Feuerwehren sowie deren Stellvertreter und Amtsleiter und Sachbearbeiter im Zivil- und Katastrophenschutz bietet die AKNZ ein Seminar „Zivil- und Katastrophenschutz kreisangehöriger Städte und Gemeinden“ mit folgenden Themen an:

- Aktuelle sicherheitspolitische Einschätzung
- Grundlagen der zivilen Sicherheitsvorsorge
- Zuständigkeiten von Ländern, Kreisen und Gemeinden
- Vorsorge und Planung im Bevölkerungsschutz
- Notfallvorsorge: Schutz kritischer Infrastrukturen
- Zusammenarbeit bei der Gefahrenabwehr
- Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes
- Selbstschutz als kommunale Aufgabe
- Förderung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung
- Selbstschutzausbildung in Schulen
- Gefährdungsanalysen
- Warnung und Information der Bevölkerung

Im Jahre 2008 sind folgende acht Termine vorgesehen:

| Veranstaltungs-Nr. | Zeit | Meldeschluss |
|--------------------|-------------------|--------------|
| 0207/10-01 | 03.03. – 07.03.08 | 07.01.08 |
| 0207/14-02 | 31.03. – 04.04.08 | 04.02.08 |
| 0207/26-02 | 23.06. – 27.06.08 | 28.04.08 |
| 0207/32-01 | 04.08. – 08.08.08 | 09.06.08 |
| 0207/36-01 | 01.09. – 05.09.08 | 07.07.08 |
| 0207/39-02 | 22.09. – 26.09.08 | 28.08.08 |
| 0207/42-01 | 13.10. – 17.10.08 | 18.08.08 |
| 0207/50-03 | 08.12. – 12.12.08 | 13.10.08 |

Veranstaltungsbeginn am 1. Tag: 12.45 Uhr

Veranstaltungsende am letzten Tag: 11.00 Uhr

Zur Anmeldung für das Seminar steht ein Vordruck im Internet unter www.bbk.bund.de zur Verfügung.

Seminar Teilnehmerinnen und Seminar Teilnehmer, die von Behörden bzw. im Zivil-/Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen angemeldet werden, erhalten an der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung.

Die Reisekosten werden grundsätzlich auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes durch die AKNZ erstattet. Bei Verzicht auf das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Zimmer erfolgt bei einer täglichen Rückkehr zum Wohnort keine Reisekostenerstattung.

Az.: I 145-01

Mitt. StGB NRW Januar 2008

8 **Verwaltungsvorschriften des Bundes im Internet**

Ab sofort stehen unter <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/> die Verwaltungsvorschriften des Bundes kostenlos im Internet zur Verfügung. Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble erläuterte, dass dieser Service, der durch die Juris GmbH erbracht wird, ein Teil-Projekt des Regierungsprogramms für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung sei. Die Vorschriften sind auf der Homepage nach Ressorts gegliedert, es ist jedoch auch eine Volltextsuche integriert.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Januar 2008

Finanzen und Kommunalwirtschaft

9 **10,5 Milliarden Euro Sozialhilfe für die Eingliederung behinderter Menschen**

Wie das Statistische Bundesamt zum Internationalen Tag der behinderten Menschen am 3. Dezember mitteilt, wurden im Jahr 2006 in Deutschland netto 10,5 Milliarden Euro für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“) ausgegeben. Mit einem Anteil von 58% an den gesamten Nettoaufwendungen der Sozialhilfe (18,1 Milliarden Euro) ist die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen damit die finanziell mit Abstand bedeutendste Hilfeart im Rahmen der Sozialhilfe. Im Laufe des Jahres 2006 erhielten 643.000 Personen Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII.

Die im 6. Kapitel des SGB XII geregelte Eingliederungshilfe für behinderte Menschen hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger - wie zum Beispiel der Krankenversi-

cherung, der Rentenversicherung oder der Agentur für Arbeit - erbracht wird.

89% der Nettoaufgaben für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen fielen 2006 in Einrichtungen (zum Beispiel Werkstätten für behinderte Menschen) an, 11% der Ausgaben für diese Hilfeart wurden für Leistungen außerhalb von Einrichtungen aufgewandt.

Von den insgesamt 643 000 Empfängern dieser Hilfeleistung im Laufe des Jahres 2006 waren 60% männlich und 40% weiblich. Die Empfänger waren im Durchschnitt 32 Jahre alt (Männer: 31 Jahre, Frauen: 34 Jahre).

Im Zeitverlauf gab es bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhebliche Steigerungen: Im Vergleich mit dem Stand vor zehn Jahren hat sich die Zahl der Hilfebezieher um 53% erhöht (1996: rund 420 000 Empfänger), die Nettoaufgaben stiegen im selben Zeitraum um 64% (1996: rund 6,4 Milliarden Euro).

[Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressestelle Wiesbaden]

Az.: IV 902-01/7

Mitt. StGB NRW Januar 2008

10 **Bundesrechnungshof zur Föderalismusreform II**

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat Ende September 2007 ein Gutachten zur Modernisierung der Verwaltungsbeziehungen von Bund und Ländern vorgelegt. Im Mittelpunkt des Gutachtens stehen die föderalen Verwaltungsbeziehungen, die „zu vielfältigen Schnittstellen zwischen Bund und Ländern und zahlreichen Einfallstoren intransparenter Verflechtungen geführt haben“. Der BRH empfiehlt eine möglichst weitgehende Entflechtung der Verwaltungsbeziehungen von Bund und Ländern und macht im Gutachten entsprechende Vorschläge. Im Bereich Steuern empfiehlt er eine Bundessteuerverwaltung, die gegenüber der bisherigen Finanzverwaltung der Länder eine Effizienzrendite aufweise.

Nachfolgend geben wir die Ausführungen des BRH zur Mischfinanzierung von Aufgaben, zur Finanzverwaltung und zur Reform des Haushalts- und Rechnungswesens wieder.

Mischfinanzierung

Kritisiert wird die gemeinsame Finanzierung von Bund und Ländern (Mischfinanzierung), die aus gemeinsamer Planungs-, Koordinierungs- und Steuerungsarbeit von Bund und Ländern resultiert. Der BRH stellt für die bisherigen Mischfinanzierungen fest, dass

- sich alle untersuchten Mischfinanzierungen zu verhältnismäßig starren Dauermischfinanzierungen des Bundes für Aufgaben der Länder entwickelt hatten,
- den Verwaltungsverfahren durchweg die Flexibilität fehlte, um auf unterschiedliche und geänderte Bedarfslagen angemessen reagieren zu können,
- die Mittelansätze beim Bund wie die Aufteilung der Mittel auf die Länder starr und nicht zielgenau auf den Förderungszweck ausgerichtet waren und
- dadurch mit erheblichem bürokratischen Aufwand im Ergebnis falsche und unwirtschaftliche Steuerungsansätze gesetzt wurden.

Der BRH empfiehlt, diese Verflechtungsform grundsätzlich aufzugeben und stattdessen die Aufgabenerfüllung der Länder in den vom Bund mitfinanzierten Sektoren durch eine deren Eigenstaatlichkeit stärkende, aufgabenadäquate Finanzausstattung sicherzustellen.

Ausführlich beschäftigt sich der BRH mit dem Subsidiaritätsprinzip, das dazu zwingt, darüber nachzudenken, ob eine konkrete Aufgabe nicht genauso gut von der unteren Ebene – und damit autonomieschonender – erfüllt werden kann, wie von der übergeordneten. Die Wahrnehmung einer (Verwaltungs-) Aufgabe, die nicht als die eigene verstanden, nicht oder nicht ausschließlich mit eigenem Geld bezahlt und nicht selbst-, sondern fremdbestimmt, d. h. unter Aufsicht, Weisung und Kontrolle wahrgenommen wird, führe tendenziell zu unwirtschaftlichem und von Interessenkollision geprägtem Verhalten und Verwalten, kurzum: zu dysfunktionalen Fehlanreizen zwischen den staatlichen Ebenen, schreibt der BRH. Dies zeigt beispielhaft und anschaulich die großen Bereiche bei der Steuerverwaltung und der Verkehrsinfrastruktur (Fernstraßen) wie auch jüngere, aber nicht minder bedeutsame Verflechtungen aus dem Bereich der sozialen Sicherheit (Harz IV).

Steuerverwaltung

Der BRH empfiehlt eine bundeseinheitliche Steuerverwaltung, die den Vollzug der Steuergesetzgebung durch die Länder ablösen soll. Ersatzweise müssten wenigstens die Weisungsrechte des Bundes gegenüber den Ländern gestärkt werden, um eine einheitliche Anwendung der Steuergesetzgebung durchzusetzen und die Abstimmungsbürokratie zu verhindern, heißt es.

Folgende Schwachstellen in der Finanzverwaltung benennt der BRH:

- Die Regeln der Finanzverfassung führen dazu, dass die Länder als Vollzugsebene kein ausreichendes Eigeninteresse daran haben, die Steuern vollständig und rechtzeitig zu erheben. Dies beeinträchtigt die Einnahmehasis des Staates.
- Die Steuergesetze werden gegenüber den Bürgern und Unternehmen nicht einheitlich angewendet. Damit ist keine Steuergerechtigkeit gewährleistet.
- Es sind bürokratische Strukturen zur Koordinierung zwischen Bund und Ländern entstanden. Diese bringen einen unwirtschaftlichen Abstimmungsaufwand mit sich und führen nicht zu einer effektiven Steuerung der Finanzverwaltung.
- Der Föderalismus im Steuerbereich behindert die Einführung moderner IT-Systeme und die Zusammenarbeit in der Europäischen Union.

Durch Änderung des Grundgesetzes sollte eine Bundessteuerverwaltung eingerichtet werden. Eine Bundessteuerverwaltung verspreche eine Effizienzrendite und sei besser geeignet, die Steuern in ganz Deutschland vollständig, nach gleichen Maßstäben sowie ohne regionale Einflüsse zu erheben.

Zudem behindere die zersplitterte Struktur der Finanzverwaltung Anstrengungen zur Verwaltungsmodernisierung und erschwere die Zusammenarbeit in der Europäischen Union. Auf der Bundesebene könne diese Aufgabe besser wahrgenommen werden. Bereits im Jahr 2000 hatte der Bundesrechnungshof deshalb angeregt, die bisherige Ver-

flechtung zu beenden und eine Bundessteuerverwaltung einzurichten. Auch das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Positionspapier vom 11. Mai 2004 festgestellt, dass der Steuerföderalismus in Deutschland die Steuerverwaltung behindere und Reibungsverluste mit spürbaren finanziellen Folgen erzeuge. Das BMF stellte unter anderem fest:

- Die Aufsplitterung in 16 unabhängige Steuerverwaltungen bedingt Vollzugsunterschiede; Personaleinsatz, technische Ausstattung, Prüfungsfrequenz und -schwerpunkte der Länder weichen voneinander ab.
- Die deutsche Steuerverwaltung weist Effizienzdefizite auf, die auf dem Partikularismus der Länderverwaltung beruhen.
- Es besteht die Gefahr, dass die Länder mangels eigener finanzieller Interessen den Vollzug der Steuergesetze vernachlässigen. Das Finanzausgleichssystem verzerrt das Aufkommensinteresse der Länder, die deshalb in Versuchung geraten, die Intensität der Steuererhebung an zweifelhaften standortpolitischen Interessen auszurichten.
- Durch die nicht kompatiblen Datensysteme ist der Informationsaustausch zwischen den Ländern und dem Bund erschwert und es wird einem in großem Stil betriebenen Umsatzsteuerbetrug Vorschub geleistet.
- Die bestehende Finanzverfassung erschwert eine flexible und konsequente Verhandlungsführung Deutschlands in der Europäischen Union.

Jedoch sei dem BRH auch bewusst, dass eine Entflechtung nicht leicht umzusetzen ist. Deshalb sollte wenigstens die Position des Bundes gegenüber den Ländern über die bisherigen Neuregelungen des Föderalismusreform-Begleitgesetzes hinaus gestärkt werden. Notwendiges Kernelement seien Weisungsrechte des Bundes ohne Zustimmungserfordernisse der Länder. Diese seien insbesondere bei der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs, im Bereich der Datenverarbeitung sowie bei den Risikomanagementsystemen notwendig.

Haushalts- und Rechnungswesen

Ein weiterer Teil des Gutachtens befasst sich mit der Modernisierung des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens. Die derzeit überwiegend noch kameral geführten Haushalte von Bund und Ländern ließen die tatsächlichen Kosten politischer Entscheidungen häufig nicht erkennen. Deshalb sollten die Reformbestrebungen zur Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens unterstützt und fortgesetzt werden. Ein modernisiertes Haushalts- und Rechnungswesen müsse nach Auffassung des BRH einheitliche Grundlagen aufweisen, um die öffentlichen Haushalte – trotz unterschiedliche Modernisierungsansätze der Gebietskörperschaften – ebenenübergreifend, transparent und vergleichbar zu halten, damit national und international vergleichbare Datengrundlagen die Ableitungen von Haushaltskennzahlen ermöglichen. Aus gesamtstaatlicher Sicht sei es wünschenswert, dass Bund und Länder sich entweder auf ein System der erweiterten Kameralistik oder auf ein doppisches System des Haushalts- und Rechnungswesens verständigten.

Der Bundesrechnungshof verdeutlicht die Schwachstellen des kameralen Rechnungswesens und weist darauf hin,

dass auch im internationalen Bereich vergleichbare Reformbestrebungen zu beobachten sind. Zu den Ansätzen für eine Modernisierung des staatlichen Rechnungswesens heißt es, dass Bund und Länder sich weitgehend einig sind, dass eine derartige Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens notwendig ist, um den veränderten Anforderungen zu genügen.

Unterschiedliche Wege würden bei der Umsetzung beschritten. Einzelne Länder haben sich für die Einführung der Doppik entschieden. Das doppische Rechnungsmodell sei ein logisch geschlossenes System, das alle erforderlichen Daten integriert, es sei wenig fehleranfällig. Die grundlegende Neuorientierung sei jedoch mit einem hohen Einführungs- und Umstellungsaufwand verbunden und könne daher Akzeptanzprobleme hervorrufen. In Deutschland verfolgen diesen Ansatz insbesondere die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Hamburg.

Auch auf internationaler Ebene sei die Doppik das vorherrschende Reforminstrument, unter anderem verfolgen die Schweiz, Österreich, Frankreich, Großbritannien sowie Australien diesen Ansatz. Auch supranationale Organisationen wie NATO, Vereinte Nationen und die Europäische Kommission orientierten sich in diese Richtung.

Der Bund sowie einzelne Länder (z.B. Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz) wollen ihr Haushalts- und Rechnungswesen durch eine erweiterte Kameralistik modernisieren. Die erweiterte Kameralistik ergänzt das herkömmliche kamerale System um wesentliche betriebswirtschaftliche Elemente. Neben der Bereitstellung von Produktinformationen kommt der Kosten- und Leistungsrechnung in diesen Modellen besondere Bedeutung für den Nachweis des periodengerechten Ressourcenverzehr und der Vermögensentwicklung zu. Ohne grundlegenden Systemwechsel und mit geringeren Änderungswiderständen bei den betroffenen Anwendern können hierbei wesentliche betriebswirtschaftliche Anforderungen abgedeckt werden. Allerdings sei das Nebeneinander von gesonderten Rechenwerken erfahrungsgemäß fehleranfällig. Zudem bedürfe es besonderer Anstrengungen, um die Kompatibilität der Daten sicherzustellen. Da die so gewonnenen betriebswirtschaftlichen Informationen lediglich das bestehende System ergänzen, besteht die Gefahr, dass das Finanzmanagement von der „alten“ Denkweise geprägt bleibt, schreibt der BRH.

Nach Auffassung des BRH müsse ein modernisiertes Haushalts- und Rechnungswesen einheitliche Grundlagen aufweisen, um die öffentlichen Haushalte ebenenübergreifend, transparent und vergleichbar zu halten. Die hierfür eingerichteten Bund-Länder-Gremien sollten daher ihre Bemühungen intensiv fortsetzen, einheitliche Mindeststandards zu vereinbaren. Dies entspreche dem verfassungsrechtlichen Gebot gemeinsamer Grundsätze im Interesse der Vergleichbarkeit der Haushalte (Art. 109 Abs. 3 GG).

Abschließend wirft der Bericht noch einen Blick auf Reformen im Haushalts- und Rechnungswesen in anderen Ländern (Schweiz, Österreich, USA, Australien).

Der 320 umfassende Bericht ist erhältlich unter <http://www.bundestag.de/parlament/gremien/foederalismus2/drucksachen/kdrso55.pdf>.

Az.: IV/1 902-05

Mitt. StGB NRW Januar 2008

11

Energiekartellrecht wird verschärft

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels in geänderter Fassung beschlossen. Vorausgegangen war eine Entschärfung durch einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, nachdem es Differenzen innerhalb der Koalition gegeben hatte. So gilt die Beweislastumkehr, wonach die Energieversorger nachweisen müssen, dass sie mit ihrer Preissetzung ihre Marktmacht nicht missbrauchen, nur für das Kartellverfahren. Ursprünglich war vorgesehen gewesen, das Instrument der Beweislastumkehr auch für Zivilklagen gelten zu lassen.

Mit der GWB-Novelle sollen den Kartellbehörden effektivere Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, gegen Preismissbrauch vorzugehen. Auf dem Energiesektor sollen die Kartellbehörden das im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verankerte Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung besser durchsetzen können. Konkret dürfen Energieversorger keine Entgelte oder sonstigen Geschäftsbedingungen fordern, die ungünstiger sind als jene anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten, es sei denn, das Unternehmen kann nachweisen, dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist. Bis Ende 2012 befristet werden soll eine Regelung, dass die Entgelte die Kosten nicht in „unangemessener Weise“ übersteigen dürfen.

Eingeschränkt wurde die vorgesehene Beweislastumkehr auf dem Energiesektor. Danach müssen Unternehmen gegenüber dem Kartellamt darlegen, dass ihre Preisbildung sachlich gerechtfertigt ist. Um zu verhindern, dass die Beweislast in Kartellzivilverfahren die Versorgungsunternehmen „über Gebühr belastet“, soll die Beweislastumkehr nur in Verfahren vor den Kartellbehörden und den gerichtlichen Kontrollverfahren gelten, nicht jedoch in Kartellzivilprozessen, um einer Prozessflut vorzubeugen.

Nach Auffassung der Union gibt es zur GWB-Novelle keine Alternative. Die Anhörung des Wirtschaftsausschusses habe ergeben, dass es „erhebliche Monopolaufschläge“ von bis zu 9,5 Milliarden Euro gebe, die den Verbrauchern „aus der Tasche gezogen“ würden. Die Investitionskosten der Versorger könnten bei einer kartellrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden, sie müssten allerdings von ihm dargelegt werden. Auch auf einem Wettbewerbsmarkt seien Investitionen möglich, wandte sich die Fraktion gegen Aussagen führender Energiekonzerne. Aus Sicht der SPD stellt sich auch die Frage, ob ein politischer Wille gegen Schlüsselindustrien noch durchgesetzt werden kann oder nicht. Die Energiepreise sollten ein sozialverträgliches Maß nicht übersteigen. Die Linksfraktion begründete ihre Zustimmung damit, dass jeder Schritt gegen den Missbrauch von Marktmacht ein Schritt in die richtige Richtung sei. Eine staatliche Preisaufsicht wäre allerdings „der bessere Weg“. Die FDP befürchtete, dass mit dem Gesetz neue Markteintrittsbarrieren geschaffen werden könnten. Die auch von der EU geforderte Entflechtung von Netzbetrieb und Energieproduktion wäre wesentlich wirksamer, um Wettbewerb herzustellen, so die Fraktion, die von einer „Placebo-Gesetzgebung“ sprach. Bündnis 90/Die Grünen hielten strukturelle Veränderungen am Energiemarkt für erforderlich. Mit der Novelle werde der Druck für mehr Wettbewerb auf den Energiemärkten weggenommen. Wenn jetzt der Markteintritt neuer Wettbewerber erschwert werde,

werde man auch 2012 keinen funktionierenden Wettbewerb haben. Die Bundesregierung erklärte, man dürfe den Ansatz nicht akzeptieren, Investitionen der Energieversorger wären nicht mehr möglich, wenn ihnen die Monopolrendite nicht belassen werde.

Der Gesetzentwurf, wie er am 15.11.2007 vom Bundestag beschlossen wurde, ist die Bundestags-Drucksache 16/7156 und im Internet unter <http://dip.bundestag.de/btd/16/071/1607156.pdf> abrufbar

Az.: IV/3 811-00/3

Mitt. StGB NRW Januar 2008

12 Finanzplanungsrat bekräftigt Konsolidierungswillen

In der 107. Sitzung des Finanzplanungsrates haben Bund, Länder und Kommunen zum Ausdruck gebracht, alle Konsolidierungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite nutzen zu wollen, um die strukturellen Defizite zu beseitigen. Zudem wurde in der Sitzung darauf hingewiesen, dass sich die solidaripaktgemäße Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in den ostdeutschen Ländern deutlich verbessert hat und nun im Durchschnitt bei 79 Prozent liegt.

In der kurzen, rund einstündigen Sitzung des Finanzplanungsrates blieben die üblichen Scharmützel zwischen Bund, Ländern und Kommunen diesmal aus. Einen gewissen Raum nahm die Kfz-Steuer ein. Vertreter des Bundes und der Länder berichteten übereinstimmend von Gesprächen mit Vertretern der Autoindustrie, in denen darauf hingewiesen worden sei, dass die lang anhaltende Diskussion über eine Neuausrichtung der Kfz-Steuer angeblich zu einer spürbaren Zurückhaltung beim Kauf von Neuwagen führe. Deshalb gelte es, hier möglichst bald zu einer klaren Aussage zu kommen; der Bund brachte seinen Wunsch zum Ausdruck, im ersten Quartal 2008 einen entsprechenden abgestimmten Gesetzentwurf vorlegen zu können.

Einvernehmlich wurde zum Ende der Sitzung der folgende Beschluss gefasst:

„Der Finanzplanungsrat hat in seiner 107. Sitzung die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2008 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erörtert. Gegenstand der Sitzung waren auch die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ der neuen Länder und Berlins sowie die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu.

Der Finanzplanungsrat stellt einvernehmlich fest:

1. Die deutsche Wirtschaft setzt ihren Aufschwung fort. Die Umsatzsteueranhebung im laufenden Jahr hat nicht – wie teilweise befürchtet – den Aufwärtstrend gestoppt. Auch im nächsten Jahr dürfte sich die wirtschaftliche Entwicklung trotz Turbulenzen an den Finanzmärkten und Unsicherheiten bei Ölpreis und Wechselkurs robust zeigen. Deshalb wird sich nach den Ergebnissen der Steuerschätzung die gute Entwicklung der Steuereinnahmen – wenn auch gedämpft – fortsetzen.
2. Der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo wird im Jahr 2007 erstmals seit In-Kraft-Treten des Vertrages von

Maastricht voraussichtlich ausgeglichen sein. Der Bund (ohne Sozialversicherungen) weist in seinem Haushalt zwar noch ein deutliches Finanzierungsdefizit auf, strebt aber bis 2011 den Verzicht auf eine Nettoneuverschuldung an. Die Ländergesamtheit kann in diesem Jahr erstmals seit langem wieder einen Überschuss ausweisen. Eine zunehmende Zahl von Ländern hat bereits einen ausgeglichenen Haushalt erreicht oder strebt ihn 2008 an und kann beginnen, den Schuldenstand abzubauen. Der Finanzierungsüberschuss der kommunalen Ebene wird sich 2007 weiter verbessern.

3. Vor dem Hintergrund des hohen Schuldenstandes von 1,5 Billionen Euro sowie absehbarer künftiger Belastungen und möglicher Haushaltsrisiken bekräftigen die Finanzminister und die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände die Notwendigkeit, die günstige Einnahmentwicklung zu nutzen und die Verschuldung zu verringern. Zur nachhaltigen Absenkung der Neuverschuldung und des aufgelaufenen Schuldenstandes müssen ebenso alle Konsolidierungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite genutzt werden, um die strukturellen Defizite zu beseitigen. Über Beschlossenes hinaus gibt es in allen öffentlichen Haushalten grundsätzlich keine Spielräume für zusätzliche finanzwirksame Maßnahmen. Notwendige neue Aufgaben sollen deshalb durch Verzicht auf andere Verpflichtungen finanziert werden.
4. Im Finanzplanungsrat wurden die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ der neuen Länder und Berlins für das Jahr 2006 vorgelegt und gemeinsam mit der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Berichten erörtert.

Der Abbau der Infrastrukturlücke in den neuen Ländern ist auch im Jahr 2006 weiter vorangekommen. Insgesamt wurde in den neuen Ländern die bestehende Infrastrukturlücke im Berichtsjahr um 6,6 Mrd. Euro vermindert. Die neuen Länder tragen die politische Verantwortung dafür, dass die Infrastrukturlücke bis zum Jahr 2019 abgebaut wird.

Die solidaripaktgemäße Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in den ostdeutschen Flächenländern hat sich im Vergleich zum Vorjahr noch einmal wesentlich verbessert und liegt nun im Durchschnitt bei 79 Prozent.

Die neuen Länder konnten ihre Finanzierungssalden im Jahr 2006 weiter verbessern. Trotz der aktuell günstigen Einnahmentwicklung und der deutlichen Verbesserung der Finanzierungssalden besteht in allen Landeshäushalten noch erheblicher Konsolidierungsbedarf, um die bereits heute feststehenden Veränderungen der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen zu bewältigen.“

Az.: IV/1 900-03

Mitt. StGB NRW Januar 2008

13 Jahressteuergesetz 2008

Der Deutsche Bundestag hat sich mit dem Jahressteuergesetz 2008 befasst und am Regierungsentwurf einige Änderungen vorgenommen. Die gesamten gemeindlichen Mindereinnahmen des Jahressteuergesetzes 2008 werden mit 69 Mio. Euro beziffert, wobei 62 Mio. Euro auf die Gewerbesteuer entfallen, 6 Mio. Euro auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und 1 Mio. Euro auf den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Der Bundestag hat sich in seiner Sitzung am 8. November 2007 abschließend mit dem Jahressteuergesetz 2008 befasst. Er folgte den Empfehlungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 7. November 2007 und verabschiedete einige Änderungen am Jahressteuergesetz 2008.

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes sowie die Änderungen des Bundestages stehen unter www.bundestag.de zur Verfügung.

I. Finanzielle Auswirkungen

Im Finanztableau des Bundesministeriums der Finanzen werden die finanziellen Auswirkungen von insgesamt zehn Maßnahmen des Jahressteuergesetzes 2008 beziffert (Tabelle).

Tabelle: Finanzielle Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2008

| | Volle Jahreswirkung* | Kassenjahr Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro | | | | |
|------------------|----------------------|---|------------|------------|------------|------------|
| | | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
| Insgesamt | -35 | +55 | -25 | -35 | -40 | -15 |
| Bund | +18 | +35 | +15 | +15 | +15 | +27 |
| Länder | +16 | +36 | +15 | +15 | +14 | +23 |
| Gemeinden | -69 | -16 | -55 | -65 | -69 | -65 |

* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

In der Summe ergeben sich für die Städte und Gemeinden Mindereinnahmen von 69 Mio. Euro (Entstehungsjahr). Davon entfallen 62 Mio. Euro auf die Gewerbesteuer, 6 Mio. Euro auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und 1 Mio. Euro auf den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Die Gemeinden sind insbesondere von den steuerlichen Mindereinnahmen aufgrund der Absenkung des pauschalen Finanzierungsanteils aus Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von 75 Prozent auf 65 Prozent betroffen. Deshalb haben sie im Vergleich zu Bund und Ländern Mindereinnahmen zu verkraften.

II. Maßnahmen von kommunalem Interesse

Folgende Maßnahmen sind für die Kommunen von Interesse:

1. Änderungen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008,
 - Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen anteiliger Mieten
 - Back-to-Back-Finanzierungen (diese Maßnahme ist für Sparkassen von Interesse)
2. Ausnahmeregelung für kommunale Wohnungsunternehmen bei der steuerlichen Behandlung von EK 02,
3. Änderung des Gewerbesteuergesetzes: Erweiterung des steuerrechtlichen Inlandsbegriffs sowie die
4. Änderung des Melderechtsrahmengesetzes: Ergänzung der Meldedaten im Melderegister für Zwecke der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

1. Änderungen der Unternehmensteuerreform 2008

Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen anteiliger Mieten:

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wird die steuerrechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Finanzierungsformen bei der Verwendung fremden Betriebskapitals angestrebt, indem in die gewerbesteuerliche Hinzurechnung auch Finanzierungsanteile von Nutzungsentgelten für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens pauschaliert einbezogen werden.

In der Ausschussanhörung wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Miet- und Pachtzinsen für die Nutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens die zu berücksichtigende Hinzurechnung übermäßig sei. Namentlich im Bereich des Einzelhandels werde damit gerechnet, dass es aufgrund der besonderen Struktur zu einer deutlichen Mehrbelastung kommen werde, da die Grundlagen für die Berechnung nicht realitätsnah gewählt worden seien.

Der bisherige Finanzierungsanteil aus Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird von 75 Prozent auf 65 Prozent herabgesetzt.

Back-to-Back-Finanzierungen:

Auch in Bezug auf Regelungen zur so genannten Back-to-Back-Finanzierung wurden Änderungen an der Unternehmensteuerreform 2008 vorgenommen. Die vorgesehene Regelung führe zu einer starken Belastung des Hausbankprinzips, heißt es, was vor allem für Sparkassen von Bedeutung ist.

Die jetzigen Änderungen sehen Ausnahmen bei den Back-to-Back-Finanzierungen und einen Werbungskostenabzug bei fremdfinanziertem Anteilserwerb vor. Sofern ein Nebeneinander von Krediten und Einlagen nicht zielgerichtet der Steuerersparnis diene, handele es sich um geschäftsübliches Verhalten, für das die Ausnahme von der Abzugssteuerbelastung nicht gerechtfertigt erscheint, heißt es.

2. Ausnahmeregelung für kommunale Wohnungsunternehmen bei der steuerlichen Behandlung von EK

Die verpflichtende Abgeltung der mit Körperschaftsteuer unbelasteten Eigenkapitalanteile (EK 02) mit drei Prozent bedeutet grundsätzlich sowohl für die Unternehmen als auch für die Finanzbehörden eine deutliche Entbürokratisierung. Bei kommunalen und steuerbefreiten Wohnungsunternehmen war wegen ihrer sozialpolitischen Funktion im Gesetzentwurf eine Ausnahme vorgesehen, die nicht hinreichend den Gegebenheiten öffentlicher Wohnungsunternehmen gerecht wurde.

Die jetzigen Änderungen fassen die Ausnahmeregelung weiter, indem sie den Tätigkeitskatalog der Wohnungsunternehmen erweitern und bei der Beteiligungsvoraussetzung auf eine mindestens 50-prozentige Beteiligung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts abstellen.

Wohnungsgenossenschaften sollen in die Regelung einbezogen werden. Den Unternehmen soll bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Wahlrecht zustehen, die Abgeltung der unbelasteten Eigenkapitalanteile in Anspruch zu nehmen.

3. Änderung des Gewerbesteuergesetzes: Erweiterung des steuerrechtlichen Inlandsbegriffs

Bislang gehören die Betriebsstätten auf See, in denen Energie erzeugt wird, nicht zum inländischen Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 GewStG) und unterliegen damit nicht der Gewerbesteuer.

Mit der Erweiterung des steuerrechtlichen Inlandsbegriffs wird auch die Energieerzeugung (z.B. Windkraftanlagen) im Bereich des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel der Gewerbesteuer unterworfen.

4. Änderung des Melderechtsrahmengesetzes: Ergänzung der Meldedaten im Melderegister für Zwecke der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

Die Meldebehörden der Gemeinden sind verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern die steuerlichen Merkmale zur Bildung und Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen.

Der Umfang der gespeicherten Meldedaten im Melderegister soll erweitert werden um die Identifikationsnummer für Ehegatten und minderjährige Kinder.

Az.: IV/1 971-00 Mitt. StGB NRW Januar 2008

14 Keine Neuregelung der Pendlerpauschale infolge BFH-Urteils

Die Koalition hat sich darauf geeinigt, die Pendlerpauschale nicht vorzeitig neu zu regeln, sondern erst das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im kommenden Jahr abzuwarten.

Im September ist ein Urteil des Bundesfinanzhofes ergangen, in dem dieses „ernstliche Zweifel“ äußert, ob die Beschränkung der Entfernungspauschale auf Fernpendler verfassungsgemäß ist.

In der Folge wurden Stimmen aus SPD und Union laut, die Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer zu gewähren, ohne das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2008 abzuwarten. Die Pendlerpauschale solle nicht Gegenstand des Wahlkampfes werden, hieß es. Nun beabsichtigt die Bundesregierung offenbar doch, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten und danach erst über die Pendlerpauschale zu entscheiden.

Bis dahin werden alle Steuerbescheide für das Jahr 2007 – als die Neuregelung in Kraft trat – in diesem Punkt mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen. Steuerpflichtige, die sich einen entsprechenden Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen möchten, damit der Arbeitgeber von vornherein nur einen geminderten Steuerbetrag abführt, müssen dies beim Finanzamt beantragen. Würde das Verfassungsgericht die Kürzung der Pendlerpauschale billigen, müssten die Steuerpflichtigen diese Beträge zurückzahlen.

Die öffentlichen Haushalte sollten durch die Kürzung der „Pendlerpauschale“ um jährlich etwa 2,5 Milliarden Euro entlastet werden; davon entfallen auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer jährlich 360 Millionen Euro.

Az.: IV/1 921-00 Mitt. StGB NRW Januar 2008

15

Pressemitteilung: Rasche und faire Umsetzung gefordert

Als wichtiges Signal für den Landesgesetzgeber bezeichnete der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW zur Neuregelung der Solidarbeitragszahlungen. „Die Politik muss sich jetzt Gedanken darüber machen, wie die Lasten für den Aufbau Ost wieder fair zwischen Land und Kommunen verteilt werden.“ Schneider warnte das Land davor, die Lösung des Problems in einer Absenkung des Verbundsatzes für den Steuerverbund zu suchen.

Der Verfassungsgerichtshof war den 21 Beschwerde führenden Kommunen in der Argumentation insoweit gefolgt, dass der neue Berechnungsmodus für den kommunalen Anteil am Solidarbeitrag zu einer nicht vertretbaren Verschiebung der Finanzierungsanteile zugunsten des Landes in Höhe von 450 Mio. Euro geführt hat.

„Wir erwarten, dass das Land nunmehr rasch das Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden sucht, wie das Urteil umgesetzt werden kann – insbesondere auch für die Zukunft“. Zugleich mahnte Schneider, das Urteil nicht zum Anlass zu nehmen, die Verabschiedung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2008 zu verzögern: „Die Kommunen sind auf verlässliche Planungsgrundlagen für das kommende Jahr angewiesen.“

Nicht überzeugen konnten die Kläger den Verfassungsgerichtshof davon, dass die Verteilung der Solidarlasten zwischen den Kommunen verfassungswidrig sei. Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte im Gesetzgebungsverfahren zwar ebenfalls kritisiert, dass das alleinige Abstellen auf eine Steuerart – die Gewerbesteuer – als Maßstab für die Leistungsfähigkeit der Kommunen nicht die optimale Lösung darstelle. „Es war aber zu erwarten, dass der Verfassungsgerichtshof nicht prüft, ob es eine sachgerechtere Lösung gibt, sondern nur, ob sich der Landesgesetzgeber innerhalb seines gesetzgeberischen Ermessensspielraums bewegt“, kommentierte Schneider die Zurückweisung der Beschwerde in diesem Punkt.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Januar 2008

16 Steuerfreie Aufwandspauschale für ehrenamtliche Kommunalpolitiker erhöht

Die jährliche Pauschale für steuerfreie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Kommunalpolitiker wird ab dem Jahr 2008 von derzeit 1.848 Euro auf 2.100 Euro angehoben.

Bundesrat und Bundesregierung haben die Lohnsteuer-Richtlinien 2008 inzwischen verabschiedet. Sie werden demnächst im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Mit der Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 wird eine Forderung des Städte- und Gemeindebundes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes aufgegriffen. Der steuerfreie Mindestbetrag nach § 3 Nr. 12 EStG für ehrenamtliche Tätigkeiten im kommunalen Bereich wird von bisher 154 Euro monatlich auf 175 Euro monatlich ab dem Jahr 2008 angehoben. Damit können ehrenamtliche Kommunalpolitiker ab dem Jahr 2008 eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von bis zu 2.100 Euro im Jahr erhalten.

Az.: IV/1 921-02 Mitt. StGB NRW Januar 2008

17 Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“

Das Bundesministerium der Finanzen legt den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage im Jahr 2008 vor. Der Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ soll wie bereits im Jahr 2007 auch im Jahr 2008 auf sechs Prozentpunkte festgesetzt werden.

Die Gemeinden müssen gemäß § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes ab dem Jahr 2005 vierzig Prozent der im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleibenden Länderbelastungen in Höhe von jährlich 2.582.024.000 Euro, also ca. 1.032,8 Millionen Euro an die Länder abführen. Dieser Finanzierungsbeitrag ist zur Hälfte durch eine jährlich anzu-passende Gewerbesteuerumlage zu erbringen.

Durch die vorgesehene Verordnung soll der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 u. 3 Gemeindefinanzreformgesetz für das Jahr 2008 in Anpassung an die für 2008 geschätzte Entwicklung des Aufkommens aus der Gewerbesteuer um sechs Prozentpunkte erhöht werden.

Die Berechnung der Erhöhungszahl beruht auf der Steuer-schätzung vom November 2007 für das Jahr 2008. Damit fließen den Ländern für das Jahr 2008 rund 500 Mio. Euro aus den Kommunalhaushalten zu.

Az.: IV/1 932-03 Mitt. StGB NRW Januar 2008

Schule, Kultur und Sport

18 Auszeichnung für kommunale Gesamtkonzepte in der kulturellen Bildung

Nach Mitteilung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen sind am 30. November 2007 14 Kommunen und ein Kreis für beispielhafte Gesamtkonzepte ausgezeichnet worden. Der Auszeichnung für kommunale Gesamtkonzepte in der kulturellen Bildung vorausgegangen war ein Landeswettbewerb, bei dem sich insgesamt 32 Kommunen und 2 Kreise beworben hatten. Nach Mitteilung der Staatskanzlei greifen die Konzepte folgende Aspekte der Ausschreibung auf: Sie stärken die kulturelle Bildung im Leitbild der Kommune, öffnen Kultureinrichtungen für Kinder und Jugendliche, vernetzen relevante Akteure, entwickeln Projekte für künstlerisch-kulturelle Bildung von Vorschulkindern, verbessern Kooperation von Künstlern und Kultureinrichtungen mit Kindergärten und Schulen und beziehen Eltern, ehrenamtlich engagierte Bürger und die Wirtschaft in Kunst- und Kulturprojekte ein. Folgende Kommunen sind ausgezeichnet worden:

Bis 25.000 Einwohner, Preisgeld in Höhe von 10.000 Euro: Gemeinde Altenberge, Gemeinde Hiddenhausen, Stadt Nettersheim

Ab 25.000 Einwohner, Preisgeld in Höhe von 15.000 Euro: Stadt Hattingen, Stadt Nettetal,

Ab 60.000 Einwohner, Preisgeld in Höhe von 20.000 Euro: Stadt Moers, Stadt Rheine, Stadt Unna

Ab 150.000 Einwohner, Preisgeld in Höhe von 30.000 Euro: Stadt Aachen, Stadt Düsseldorf, Stadt Dortmund, Stadt Mönchengladbach, Stadt Mülheim an der Ruhr, Stadt Neuss

Sonderpreise:

Städte Lohmar, Overath, Rösrath und Troisdorf, Hochsauerlandkreis

Az.: IV/2 400

Mitt. StGB NRW Januar 2008

19 FDP-NRW zur regionalen Mittelschule

Nachdem Minister Prof. Dr. Pinkwart die sog. regionale Mittelschule ins Gespräch gebracht hat, hat der FDP-Landesvorstand am 19. November 2007 u.a. folgenden Beschluss gefasst:

„Die FDP-NRW wird mit Blick auf ihr Programm für die Landtagswahl 2010 ergebnisoffen diskutieren, ob und wie die Lehrerversorgung und –weiterbildung, die Besoldung und Schulstruktur an die demografische Herausforderung, den Elternwillen und Anforderungen an eine moderne Pädagogik im Interesse bester Bildungschancen unserer Kinder fortentwickelt werden können. Dabei wird die Weiterentwicklung des gegliederten Schulsystems im Sinne einer regionalen Mittelschule neben dem Gymnasium ebenso Gegenstand der Diskussion sein wie verbesserte Kooperationsmöglichkeiten in Schulverbänden

Zu diesen Fragen wird die FDP-NRW Mitte kommenden Jahres einen „Innovationskongress Schule“ veranstalten, der von einer Arbeitsgruppe vorbereitet wird.“

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Januar 2008

20 Hauptschulen im Ganztagsbetrieb

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, die Landesregierung habe im Regierungsentwurf für den Haushalt des Jahres 2008 zusätzliche Mittel für den Ausbau neuer erweiterter Ganztags Hauptschulen (Lehrerstellenzuschlag 30 %) bereitgestellt. Da noch begrenzte Bewilligungsmöglichkeiten bestehen, macht das Ministerium darauf aufmerksam, dass die Schulträger auch für Hauptschulen, für die bisher kein Antrag gestellt worden sei, Anträge gestellt werden könnten. In begründeten Fällen könnten auch Ganztagszweige an Hauptschulen eingerichtet werden. Insbesondere sei es bei Hauptschulverbänden auch möglich, einen Standort als Ganztagschule und den anderen als Halbtagschule zu führen.

Der mit dem Haushaltsentwurf 2008 beschlossene Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes sehe vor, dass die Bildungspauschale um 80 Mio. Euro auf 540 Mio. Euro erhöht werde. Der Ausbau von Ganztagschulen werde dabei u.a. als Ziel dieser Maßnahme genannt.

Das Ministerium hat darum gebeten, den Bezirksregierungen für die Umwandlung zum Schuljahr 2008/09 bis zum 1. Februar 2008 verbindlich mitzuteilen, ob beabsichtigt ist, eine Hauptschule in eine Ganztags Hauptschule umzuwandeln. Weitere erforderliche Beschlüsse (z.B. der Schulkonferenz) könnten noch bis zum 29. Februar 2008 nachgereicht werden.

Az.: IV/2 211-32

Mitt. StGB NRW Januar 2008

Neue Konzeption für das Bürgerbad in Hückeswagen

Die öffentlichen Bäder leiden vielfach unter den leeren Kassen der Kommunen. Auch die Stadt Hückeswagen hatte mit diesem Problem zu kämpfen. Nach Mitteilung der Stadt habe man jedoch einen Weg zur Lösung des Problems gefunden: In Kooperation der Stadt Hückeswagen mit zwei örtlichen Vereinen sei eine GmbH gegründet worden, die ab 1. Januar 2008 den Betrieb des Freizeitbades Hückeswagen fortführen werde.

Mit drei ehrenamtlichen Geschäftsführern werde das Bürgerbad Hückeswagen ab dem Jahr 2008 geführt. Dadurch könne der Verlust der Stadt Hückeswagen jährlich um mindestens 150.000 Euro reduziert werden. Das Bürgerbad stelle ein Beispiel dafür dar, dass durch Engagement der Bürgerinnen und Bürger einer Stadt auch bei schwieriger Haushaltslage wichtige Infrastruktureinrichtungen erhalten werden können. Unverzichtbar dabei sei vor allem, dass alle Seiten sich gemeinsam für eine Sache einsetzen. Nur durch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Stadt Hückeswagen und den beteiligten Vereinen hätte dieses Ergebnis erzielt werden können.

Bereits in anderen Städten hätten Freibäder durch die Initiative der Bürgerschaft gerettet werden können. Diese Bäder seien aber nur wenige Monate im Jahr geöffnet und eine ehrenamtliche Leitung eines solchen Betriebs sei weit weniger aufwändig als das Hückeswagener Modell. Das Bürgerbad in Hückeswagen sei ein ganzjährig geöffnetes Hallenbad, das in der Woche 40 Stunden für den öffentlichen Badebetrieb zur Verfügung stehe. Damit stelle dieser Betrieb hohe Anforderungen an die Geschäftsführer und alle Verantwortlichen.

Az.: IV/2 382-13

Mitt. StGB NRW Januar 2008

Novellierung des Urheberrechts und Auswirkungen auf Schulen

Die Geschäftsstelle hatte bereits in den Mitteilungen für den Monat November 2007 (Ifd. Nr. 653/2007) über die Novellierung des Urheberrechts und Auswirkungen auf Schulen berichtet. Entgegen der Kritik des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat der Bundesrat am 21. November 2007 einer Änderung des Urheberrechts zugestimmt, nach der die auszugsweise Vervielfältigung von Schulbüchern für Unterrichtszwecke nur noch mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist.

Mit Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 9. Oktober 2007 haben die kommunalen Spitzenverbände von der Kultusministerkonferenz eine praktikable vertragliche Vereinbarung mit der Verwertungsgesellschaft ZFS zur Entlastung der kommunalen Schulträger gefordert. Zwischenzeitlich hatte der Vorsitzende des Ausschusses für Kulturfragen des Bundesrates und Thüringer Kultusminister Professor Jens Goebel aufgrund der Kritik der kommunalen Spitzenverbände mit dem nachfolgend wiedergegebenen Schreiben vom 28. September 2007 in Aussicht gestellt, sich für eine angemessene Regelung einzusetzen. Der wesentliche Inhalt des Briefes ist nachfolgend wiedergegeben:

„Der Bundesrat hat am 21. September 2007 mit Unterstützung des Freistaats Thüringen hierzu eine Entschließung gefasst. Danach wird die Bundesregierung gebeten, die

Auswirkungen der neu eingeführten Bereichsausnahme für Schulbücher bei der Schrankenregelung des § 53 Abs. 3 UrhG sorgfältig zu beobachten und im Fall einer unangemessenen Verschlechterung der Bedingungen für den Kultusbereich der Länder kurzfristig eine Anpassung des Gesetzes vorzuschlagen.

Aktuell sind nun die betroffenen Parteien (Kultusverwaltung, Schulbuchverlage, Urheber und VG Wort) aufgefordert, miteinander sinnvolle und praktikable Regelungen zu treffen, die den Primärmarkt der Schulbuchverlage ausreichend schützen, aber im Schulbetrieb notwendige und sinnvolle Kopien zu angemessenen Bedingungen ermöglichen. Hiermit sind bereits die zuständigen Gremien der Kultusministerkonferenz befasst, die wiederum in Kontakt mit der „Zentralstelle Fotokopieren an Schulen“ in München stehen.

Seien Sie versichert, dass ich mich sowohl als Vorsitzender des Ausschusses für Kulturfragen des Bundesrates als auch als Thüringer Kultusminister für eine angemessene Regelung einsetzen werde, die die vom Deutschen Städte- und Gemeindebund angesprochenen Problempunkte aufgreift.“

Az.: IV/2 320-1

Mitt. StGB NRW Januar 2008

Pressemitteilung: Kommunen für verändertes Sprachprüfungsverfahren

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben an die Landesregierung appelliert, das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung von Kindern vor der Einschulung zu verändern. Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund halten es für wichtig, die sprachlichen Fähigkeiten von Kindern im Vorschulalter zu überprüfen. Für die Anfang 2008 anstehende Testrunde plädieren sie jedoch für ein Verfahren, in dem die Erzieherinnen und Erzieher aus den Kindergärten einbezogen werden. Auf die Beteiligung von Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern sollte dagegen in der ersten Stufe der Sprachstandsfeststellung verzichtet werden. Das Land hat eine Entscheidung, wie künftig verfahren werden soll, noch für den Dezember angekündigt.

Der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, erklärten, eine frühzeitige Bestandsaufnahme der sprachlichen Entwicklung und der Fähigkeiten von Kindern im Vorschulalter und eine sich darin anschließende gezielte Sprachförderung von Kindern mit Defiziten seien notwendig und sinnvoll, um mehr Chancengleichheit bei der schulischen Bildung zu erreichen.

Die kommunalen Spitzenverbände teilen jedoch nicht die Auffassung des Landes, dass die erste Stufe des zweistufigen Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung unter Beteiligung von Lehrern durchgeführt werden muss. Sie bekräftigen vielmehr ihre Kritik auch am überarbeiteten Verfahren zur Sprachstandsfeststellung. „Die Kommunen favorisieren ein Verfahren, das auf der ersten Stufe auf eine Beteiligung von Grundschullehrern verzichtet und stattdessen auf die Förderempfehlung der Erzieherinnen aufbaut. Auf diese Weise wird die bei den Erzieherinnen vorhandene Kompetenz und deren Erfahrungswissen genutzt. Sie wissen genau, bei welchen Kindern Sprachdefizite bestehen“, so Articus, Klein und Schneider.

Durch die Umsetzung dieses Vorschlags könnte das Land in erheblichem Umfang Kosten sparen, da deutlich weniger Lehrer eingesetzt werden müssten. Hierdurch ergebe sich zwangsläufig ein geringerer Unterrichtsausfall als bei dem ersten Durchlauf des Testverfahrens. Darüber hinaus biete das vorgeschlagene Verfahren den Vorteil, dass sich die Kinder in den Tageseinrichtungen nicht gegenüber einer fremden Lehrkraft äußern müssten. Es entstehe daher auf der ersten Stufe keine ungewohnte Prüfungssituation mehr, die im ersten Durchgang bei zahlreichen Vierjährigen zu Überforderung und zu nicht zutreffenden Ergebnissen geführt habe.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Januar 2008

24 Übergangsquoten für Schulen der Sekundarstufe I

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass nach vorläufigen Ergebnissen der amtlichen Schuldaten in Nordrhein-Westfalen zum laufenden Schuljahr 2007/08 rd. 28.500 Kinder aus der Grundschule zur Hauptschule übergegangen seien. Dies seien rd. 1.000 mehr als im vergangenen Schuljahr (27.470). Da der übergehende Jahrgang demographisch bedingt stark besetzt sei, liege die Übergangsquote unverändert bei 15,1 %. Einen erheblich stärkeren Zulauf hätten die Hauptschulen mit neuem erweiterten Ganztagsbetrieb. Die Zahl der Wechsler aus der Grundschule in diese Schulen habe gegenüber dem Vorjahr um 9,8 % zugenommen.

Für die anderen Schulformen seien unterschiedliche Entwicklungen zu verzeichnen. Die Übergangsquote zur Gesamtschule sei von 17,4 % auf 16,9 % gesunken, wobei die absolute Zahl der Übergänger um rd. 200 auf 31.900 gestiegen sei. Die Übergangsquote zur Realschule habe sich von 27,7 auf 28,6 % erhöht. Es hätten insgesamt 54.000 Kinder die Grundschule in Richtung Realschule verlassen. Das seien rd. 3.700 mehr als im Vorjahr. Mit 38,6 % (für Vorjahr 39 %) sei die Übergangsquote zum Gymnasium die zweithöchste jemals in NRW gemessene. Die Zahl der zum Gymnasium übergegangenen Kinder habe sich demographisch bedingt um rd. 2.000 erhöht. Auf die weiteren Schulformen (Förderschule, Freie Waldorfschule) wechselten knapp 1.600 (0,8%) der übergehenden Grundschul Kinder.

Az.: IV/2 211-32 Mitt. StGB NRW Januar 2008

Datenverarbeitung und Internet

25 Führungskräfteforum zu Behördenruf 115

Der Behörden Spiegel veranstaltet am 24.01.08 im Rathaus der Stadt Düsseldorf ein Führungskräfteforum zur einheitlichen Behördenrufnummer 115. Die Veranstaltung soll die Rahmenbedingungen, aber auch erste Beispiele von verwaltungsbasierten Call-Centern aufzeigen. Das Programm nebst Anmeldeformular stehen unter <http://www.fuehrungskraefte-forum.de/> zum Download zur Verfügung. Eine Anmeldung ist erforderlich, die Teilnahme ist für Angehörige des Öffentlichen Dienstes und für Parlamentarier (und deren Mitarbeiter) kostenfrei.

Az.: I/2 805-01 Mitt. StGB NRW Januar 2008

26 Hälfte der Unternehmen nutzt E-Government

Das Statistische Bundesamt legt in seiner Untersuchung „Unternehmen und Arbeitsstätten – Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie in Unternehmen“ vom November 2007 (Download als PDF unter <http://decenturl.com/www-ec.destatis/entwicklung-informationsgesellschaft>) dar, dass fast die Hälfte der befragten Unternehmen in Deutschland E-Government-Dienste der Verwaltungen nutzt. Danach setzten im Jahr 2006 49% der befragten Unternehmen das Internet zur Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung ein. Von diesen gaben 73% an, Informationen der öffentlichen Hand über das Internet zu erhalten. 81% antworteten, dass sie Formulare von Verwaltungen herunterladen würden und 71% gaben an, dass sie ausgefüllte Formulare über das Internet zurück senden würden. Bescheiden war die Zahl der Unternehmen, die sich an elektronischen Ausschreibungen beteiligten. Hier gaben nur 16% eine positive Antwort. Insgesamt äußerten 77%, über einen Internetzugang zu verfügen, 11% gaben an, elektronische Signaturen zu nutzen.

Az.: I/2 830-00 Mitt. StGB NRW Januar 2008

27 Leitfaden des BMWi zur elektronischen Archivierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat einen Leitfaden zur Aufbewahrung elektronischer und elektronisch signierter Dokumente herausgegeben. Auf knapp 30 Seiten werden die Ergebnisse des Forschungsprojektes „Anforderungen und Trends der Langzeitaufbewahrung (ATLAS)“ zusammengefasst. Der Leitfaden ist kostenlos in PDF-Form (800kB) auf der Homepage des BMWi unter <http://decenturl.com/bmwi/publikationen-verfuegbar>.

Az.: I/2 830-04 Mitt. StGB NRW Januar 2008

28 Zweiter IT-Gipfel der Bundesregierung

Am 12.12.07 veranstaltete die Bundesregierung in Hannover ihren zweiten IT-Gipfel. Zum einen stand die Frage im Vordergrund, ob und wie verstärkt ausländische IT-Fachkräfte in Deutschland unkompliziert Arbeit finden können. Hier gab es keinen Durchbruch. Wichtigstes Ergebnis dürfte die Bekanntgabe des Chief Information Office (CIO) der Bundesregierung sein. Diese neue Position soll ab 2008 Innen-Staatssekretär Hans Bernhard Beus bekleiden. Dabei steht für als seine Funktion die Koordinierung der IT-Modernisierung der Verwaltungen in Bund, Ländern und Kommunen im Vordergrund. Die Ressorts der Bundesregierung sollen weiter für ihre Bereiche zuständig sein und eigene CIOs besitzen, in Konfliktsituationen soll der CIO als Vorsitzender einer dreiköpfigen Steuerungsgruppe vermitteln. Dieses Konzept wird u.a. vom Bundesverband mittelständische Wirtschaft kritisiert, da Beus die Stelle nur nebenamtlich führen wird und keine Durchgriffsrechte geplant sind.

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries äußerte auf dem IT-Gipfel zudem die Vorstellung, dass in den Ländern und beim Bund einheitliche IT-Standards eingeführt werden sollten. Dazu müsse man das Grundgesetz ändern, hierzu bietet sich die Förderalismusreform II an. Die einheitlichen

Standards sollten dazu dienen, dezentrale Systeme zu verbinden.

Az.: I/2 805-01

Mitt. StGB NRW Januar 2008

Jugend, Soziales und Gesundheit

29

Familienzentren in NRW

Das MGFFI hat in einem Informationsrundsreiben – adressiert an die Jugendämter und Familienzentren – zum derzeitigen Verfahrensstand informiert. Zum Gütesiegel wird auf die Broschüre „Das Gütesiegel Familienzentrum NRW. Zertifizierung der Pilotenrichtungen“ (Broschürennummer 1041 des MGFFI), welche allen Familienzentren in NRW zur Verfügung gestellt wurde, verwiesen.

Die Broschüre gibt den Familienzentren Aufschluss darüber, welche Anforderungen (Leistungs- und Strukturbereiche) insbesondere im Hinblick auf das Zertifizierungsverfahren erfüllt werden müssen. Neben diesen inhaltlichen Anforderungen werden Auskünfte zum Aufbau eines Familienzentrums gegeben.

Zur Zertifizierungsstelle „Familienzentrum NRW“ wird darauf hingewiesen, dass in der Pilotphase die Zertifizierung der Einrichtungen von Päd-QUIS – Pädagogische Qualitätsinformationssysteme gGmbH durchgeführt wurde. So erhielten 248 Familienzentren das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ am 04. Juni 2007 und weitere 13 Einrichtungen am 17. Oktober 2007.

Für die Zertifizierung der im Sommer 2007 neu hinzugekommenen Einrichtungen, die Familienzentren werden wollen, wird das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung diese Aufgabe neu vergeben. Die unabhängige externe Zertifizierungsstelle soll noch in diesem Jahr eingerichtet werden. Sie wird von sich aus den Kontakt zu den Familienzentren aufnehmen und dann entscheiden, ob die Voraussetzungen für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ erfüllt sind. Weitere Informationen können auf der Website des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW, www.mgffi.nrw.de, bzw. auf der Internetseite www.familienzentrum.nrw.de abgerufen werden.

Zur Förderung der Familienzentren wird ausgeführt, dass die Auszahlung der Landesmittel für die Familienzentren verspätet erfolgt sei. Zwischenzeitlich hätten die Träger der Familienzentren aber den Bewilligungsbescheid erhalten und auch der größte Teil der Haushaltsmittel sei von den Landschaftsverbänden ausgezahlt worden. Die Förderung für das Jahr 2008 soll den Landesjugendämtern zu Beginn des Jahres zugewiesen werden, um eine umgehende Auszahlung in einer Summe (7.000 Euro) zu ermöglichen.

Az.: III/2 715

Mitt. StGB NRW Januar 2008

30

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege

Mit Wirkung vom 01.01.2008 hat das MGFFI per Runderlass die Barbeträge gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – wie folgt gefasst:

Materielle Kosten der Gesamtbetrag
Aufwendungen Erziehung

für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 443 212 655

für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr
bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 508 212 720

für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und
junge Volljährige im Einzelfall 618 212 830

Az.: III 705 - 4/1

Mitt. StGB NRW Januar 2008

31 StGB NRW-Fachtagung zu Gestaltungspotenzial in der kommunalen Sozialpolitik

Nicht zuletzt im Zuge der komplexen Hartz IV-Reform wurde die Sozialpolitik in den Städten und Gemeinden einem enormen Veränderungsdruck ausgesetzt. Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist einerseits eine spürbare Entlastung der Sozialämter bei der Hilfe zum Lebensunterhalt eingetreten. Gleichzeitig zeigt sich, dass die Kommunen die Schwerpunkte ihrer sozialen Daseinsvorsorge weiterentwickeln und vorhandene Gestaltungsmöglichkeiten zielgerichtet nutzen müssen. Kernpunkt ist dabei die noch bessere Verknüpfung von sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen vor Ort mit dem Ziel einer Stärkung der Eigenverantwortung und der Gewährleistung effizienter Hilfestrukturen.

Vor diesem Hintergrund stehen im Mittelpunkt der StGB NRW-Fachtagung „Gestaltungspotenziale der Städte und Gemeinden in der Sozialpolitik“ am 04.03.2008 in Münster die Kompetenzen der kreisangehörigen Kommunen bei der Umsetzung des SGB II im Arbeitsgemeinschafts- wie im Optionsmodell, die Realisierung integrierter kommunaler Altenhilfestrategien, die Schaffung von Durchführungskompetenzen der Städte und Gemeinden auch im Bereich der Pflege und neue familienpolitische Herausforderungen.

Adressaten der Fachtagung sind neben interessierten Hauptverwaltungsbeamten und Ratsmitgliedern mit Vorkenntnissen die Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen im Bereich Soziales. Anmeldungen für die Tagung, die wir bis zum 20. Februar 2008 erbitten, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bis zur Kapazitätsgrenze berücksichtigt und sind zu richten an Frau Matthews (Tel.: 0211/4587-248; Fax: 0211/94 33 39; E-Mail: ursula.matthews@kommunen-in.nrw.de).

Az.: III N 15

Mitt. StGB NRW Januar 2008

Wirtschaft und Verkehr

32 Aktionsprogramm Breitbandversorgung in der Fläche

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund appelliert an Politik und Wirtschaft, die von ihm mit ins Leben gerufene Breitbandinitiative zur Versorgung ländlicher Gegenden mit modernen und leistungsfähigen Internetanschlüssen zu unterstützen. Es gehöre zur Gleichwertigkeit von Lebensbedingungen, dass jeder Bürger und jedes Unternehmen Zugang zu schnellen Datenverbindungen hat. Gebiete ohne Breitbandversorgung hätten als Wirtschafts- aber

auch Wohnstandorte kaum noch Chancen. Folge sei eine dramatische Beschleunigung der Landflucht. Unternehmen wanderten ebenso ab wie jüngere Menschen, da die notwendigen zeitgemäßen Kommunikationsmöglichkeiten fehlten..

Da alle bisherigen Bemühungen von Politik und Wirtschaft die Situation nicht nachhaltig verbessern konnten, hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund zusammen mit dem Deutschen Landkreistag (DLT) und dem Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM), ein Aktionsprogramm entwickelt, um die weißen Flecken auf der deutschen Breitbandkarte zeitnah zu schließen. Ziel ist es, innerhalb kurzer Zeit individuell die jeweils grundsätzlich geeigneten Erschließungstechnologien, den Wirtschaftlichkeitsgrad der Erschließung sowie eventuell notwendige Fördermöglichkeiten zu identifizieren, um die Orte schnell ans Netz anschließen zu können.

Weitere Einzelheiten zu der Breitbandinitiative sind unter www.dstgb.de zu finden. Der StGB NRW plant für den Herbst 2008 eine Fachtagung zu der Thematik Breitbandversorgung.

Az.: III 460-44

Mitt. StGB NRW Januar 2008

33 Bundestag kürzt Bundeszuschüsse für Unterkunftskosten nach SGB II

Die Bundesbeteiligung an den Wohn- und Heizkosten für Langzeitarbeitslose nach dem SGB II soll 2008 von 4,3 Mrd. auf 3,9 Mrd. Euro sinken. Dies hat der Bundestag am 15.11.2007 mit den Stimmen der Regierungsfraktion beschlossen. Auch der Bundesrat hat ungeachtet der Empfehlung seines Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und der Proteste der kommunalen Spitzenverbände der Absenkung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung zugestimmt. Hintergrund der Kürzung ist der Rückgang der Zahl der Bedarfsgemeinschaften von rund 3,98 Mio. auf 3,83 Mio. zwischen Juli 2006 und Juni 2007. Unberücksichtigt blieb allerdings, dass die Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung im gleichen Zeitraum von 12,5 auf 13,6 Mrd. Euro gestiegen sind.

Die ohne Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zustande gekommene Berechnungsformel bildet diesen Kostenanstieg nicht ab. Von daher haben die kommunalen Spitzenverbände die Kürzung des Bundeszuschusses strikt abgelehnt. Auch die Bundesländer, die der Regelung im Bundesrat zustimmen müssen, sind bislang ebenfalls gegen eine Absenkung des Bundeszuschusses.

Die Ursache für den Rückgang der Bedarfsgemeinschaften ist vor allem, dass Jugendliche unter 25 Jahren durch eine Änderung des SGB II nicht mehr so leicht eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden konnten. Darüber hinaus ist auf die Entwicklung der Heizkosten und die Auswirkungen der sozialgerichtlichen Rechtsprechung hinzuweisen. Zum anderen steigt die Zahl der so genannten Aufstocker, also denjenigen, die neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf Grund zu niedrigem Einkommens noch einen Anspruch aus dem SGB II, insbesondere auf Unterkunftskosten, haben.

Az.: III 810-21

Mitt. StGB NRW Januar 2008

34 EU-Nahverkehrsordnung veröffentlicht

Nach über 7-jähriger Diskussion ist die neue EU-Nahverkehrsverordnung als Verordnung EG Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenbeförderungsdienste auf Schiene und Straße im EU-Amtsblatt

L 315/1 am 03. Dezember 2007 veröffentlicht worden. Die Verordnung EG 1370/2007 ersetzt die Verordnung EWG Nr. 1191/69 und die Verordnung EWG 1107/70.

Die Verordnung tritt am 03. Dezember 2009 in Kraft. Sie enthält jedoch Übergangsregelungen für bestehende Verkehrsvereinbarungen, die den Übergang zum neuen Recht betreffen. Auch die aufgehobene Verordnung EWG 1191/69 gilt bis zum 03. Dezember 2012 für Güterbeförderungsdienste weiter. Aus kommunaler Sicht ist die neue EU-Nahverkehrsverordnung 1370/2007 ein Erfolg, da im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen der Kommission über die Gestaltung des Wettbewerbs im öffentlichen Personennahverkehr wesentliche Positionen der kommunalen Selbstverwaltung durchgesetzt werden konnten.

Az.: III 640-00

Mitt. StGB NRW Januar 2008

35 Regionalisierungsmittel der Länder für die kommenden Jahre

Die Länder erhalten vom Bund jährlich Regionalisierungsmittel in Höhe von knapp 6,7 Mrd. Euro. Dieser Betrag und der Steigerungsbetrag von 1,5 % pro Jahr ab 2009 wurden von den Koalitionsfraktionen im Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes in den Bundestag eingebracht. Die Regionalisierungsmittel wurden mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 um insgesamt 2,3 Mrd. Euro reduziert. Mit den Ländern war damals vereinbart worden, diese Belastungen um 500 Mio. Euro zu vermindern und die Regionalisierungsmittel ab dem Jahr 2009 wieder zu dynamisieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf kommt der Vereinbarung von 2006 nach. Demnach würden die Regionalisierungsmittel auf 6,675 Mrd. Euro jährlich festgelegt. Ab 2009 soll dieser Betrag um 1,5 % jährlich steigen. Im Jahr 2014 wird dieser Betrag um 1,5 % jährlich steigen. Im Jahr 2014 wird erneut geprüft, wie die Mittel für den Zeitraum ab dem Jahr 2015 festzulegen sind.

Beschließt der Bundestag die Regierungsvorlage, so stehen den Ländern ab dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2014 folgende jährliche Beträge zur Verfügung:

| Jahr | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Betrag in Mrd. € | 6,675 | 6,775 | 6,877 | 6,980 | 7,085 | 7,191 | 7,299 |

Der Wortlaut des Gesetzentwurfes und die Stellungnahme des Bundesrates sind im Internetangebot des Deutschen Bundestages unter der Adresse: <http://dip.bundestag.de/btd/16/063/1606310.pdf> erhältlich.

Az.: III 645-00

Mitt. StGB NRW Januar 2008

36 Fachtagung zur Regionalentwicklung und interkommunalen Kooperation

Die Rolle der Region und der sie bildenden Städte und Gemeinden, Perspektiven des Stadt-Umland-Verhältnisses, Organisationsformen und Realisierungschancen interkommunaler Zusammenarbeit sowie Fragen des Orts- und Regionalmarketings stehen im Mittelpunkt der StGB NRW-Fachtagung „Regionalentwicklung, interkommunale Zusammenarbeit und (Regional-)Marketing“ am 06. März 2008 in Münster.

Ausgehend von den raumordnerischen Leitbildern und unter Berücksichtigung der vom Land Nordrhein-Westfalen verfolgten Ansätze zur strategischen Regionalentwicklung, z.B. bei der Förderung aus dem Europäischen Regionalfonds oder bei den „Regionalen“, soll die in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Städtetag angebotene Veranstaltung Impulse für eine optimierte Bündelung bzw. Vernetzung regionaler Potenziale und Kompetenzen vermitteln.

Namhafte Experten aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Kommunalberatung, kommunale Spitzenverbände und vor allem auch aus der kommunalen Praxis sollen Hauptverwaltungsbeamten, Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen der Städte, Gemeinden und Kreise, Wirtschaftsförderern, Vertretern kommunaler Unternehmen sowie interessierten Ratsmitgliedern mit Vorkenntnissen Orientierungen und Anregungen für die aktuelle Diskussion zur Regionalentwicklung bieten.

Anmeldungen für die Fachtagung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bis zur Kapazitätsgrenze berücksichtigt und sind an Frau Matthews (Tel.: 0211/4587-248, Fax: 0211/94 33 39, E-Mail: Ursula.Matthews@kommunen-in-nrw.de zu richten.

Az.: III 450-00 Mitt. StGB NRW Januar 2008

37 Umsetzungshandbuch Dienstleistungsrichtlinie

Für die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie gibt es nun ein deutschsprachiges Handbuch. Das Handbuch wurde von der Kommission selbst herausgegeben und soll zur Klärung vieler offener Fragen beitragen. Es ist im Internet abrufbar unter der Adresse http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/guides/handbook_de.pdf.

Das Umsetzungshandbuch soll zur Klärung von unklaren Sachverhalten beitragen. So ist nicht ganz klar, welches Anforderungsprofil an die einheitlichen Ansprechpartner zu legen ist. Für Deutschland wurde diese Frage mit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Dienstleistungswirtschaft beantwortet. Das Anforderungsprofil ist Gegenstand der Beschlussfassung der Wirtschaftsministerkonferenz vom 19. und 20. November 2007 gewesen. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat das Anforderungsprofil für den einheitlichen Ansprechpartner und auch die Modelle zur Verortung der einheitlichen Ansprechpartner einstimmig als Rahmen für die Konkretisierung der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie für Deutschland beschlossen.

Auf europäischer Ebene lässt das Umsetzungshandbuch jedoch Fragen offen. So wird zumindest in einem Land unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Umsetzungshandbuch der einheitliche Ansprechpartner als reine On-

line-Portallösung aufgebaut. In anderen Ländern, u. a. in Deutschland wird unter Bezugnahme auf das Umsetzungshandbuch genau diese Variante ausgeschlossen.

Az.: III 450-30 Mitt. StGB NRW Januar 2008

38 Wettbewerbe des NRW Ziel 2-Programms 2007 – 2013

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW hat aktuell über folgende vier Wettbewerbe im Rahmen des neuen EFRE informiert und zwar im Einzelnen:

– *Automotive.NRW*

Gesucht: Die besten Ideen für die Zukunft der Mobilität!

Mit dem Wettbewerb „Automotive NRW“ will das Land dieses Cluster stärken und für den internationalen Wettbewerb fit machen. Ziel ist es, insbesondere die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft durch innovative gemeinschaftliche Projekte zu fördern und so die Clusterstrukturen entlang der gesamten Wertschöpfungskette marktorientiert zu beeinflussen. Im Mittelpunkt des Wettbewerbs stehen dabei kleine und mittlere Unternehmen. Ihre Innovationskraft innerhalb der Wertschöpfungskette soll besonders gestärkt werden, damit sie sich am Markt besser behaupten und nachhaltig für Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze sorgen können.

– *Erlebnis.NRW*

Gesucht: Die besten Ideen für Tourismus und Naturerlebnisse in NRW!

Mit dem Wettbewerb „Erlebnis.NRW“ will die Landesregierung die Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Tourismuswirtschaft nachhaltig stärken und zugleich die Erschließung und Entwicklung des europäischen Naturerbes zum Zwecke der landschaftsbezogenen Erholung innerhalb der Natura 2000 Gebiete gezielt fördern.

– *RegioCluster.NRW*

Gesucht: Die besten Ideen für Cluster in den Regionen!

Mit dem Wettbewerb „RegioCluster.NRW“ will die Landesregierung räumlich eher begrenzte Kooperationen, Netzwerke und kleinere Cluster unterstützen, um so ein günstiges Umfeld für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und ein Mehr an Arbeitsplätzen zu schaffen.

– *Medin.NRW*

Gesucht: Die besten Ideen für innovative Gesundheitswirtschaft!

Der Wettbewerb „Medin.NRW“ soll dazu beitragen, Produkt- oder Prozessinformationen in Unternehmen und Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft voranzubringen sowie Netzwerke und Kooperationen in der Wertschöpfungskette der Gesundheitswirtschaft zu fördern. Er unterstützt den Aufbau des Clusters „Gesundheitswirtschaft und anwendungsorientierte Medizintechnologie“ im Rahmen der Clusterpolitik der Landesregierung.

Eingeladen zur Teilnahme an diesen Wettbewerben sind wieder Akteure im ganzen Land, insbesondere kleine und

mittelständische Unternehmen, Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen sowie Kommunen und Kommunalverbände. Weitere Informationen zu den Wettbewerbsverfahren des Landes sind unter www.ziel2-nrw.de sowie www.wirtschaft.nrw.de zu finden.

Az.: III 450-75

Mitt. StGB NRW Januar 2008

Bauen und Vergabe

39 **BMW-Gutachten zu Kosten des offenen Vergabeverfahrens**

Nach einem vom Bundeswirtschaftsministerium auf der Grundlage einer europaweiten Ausschreibung in Auftrag gegebenen Berichts des Beratungsunternehmens Ramboll Management zur Prozesskostenmessung des derzeit gültigen Vergaberechts entstehen die meisten Kosten durch das Offene Vergabeverfahren. Hierbei ergebe sich in der Regel die größte Zahl an Anbietern, die vom öffentlichen Auftraggeber vollständig und sorgfältig zu prüfen sind, sei es, er findet sehr schnell einen Ausschlussgrund. Demgegenüber sei die Freihändige Vergabe ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb nicht nur – was die Verfahrenskosten (nicht die erzielten Preise) ergibt – das einfachste, sondern auch das preiswerteste Vergabeverfahren.

Die Untersuchung bezieht sich primär auf die VOL/A und VOF, da für die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) das BMVBS eine ähnlich lautende Untersuchung in Auftrag gegeben hatte.

Die VOL- und VOF-Überprüfung des Beratungsunternehmens ergründete Kostenlasten, die sich sowohl für die beteiligten Unternehmen, wie auch für die Verwaltungen ergeben. Aus den Messungen und Berechnungen des Ramboll-Gutachtens ergeben sich insbesondere folgende – z. T. auch bereits diskutierte bzw. vom DStGB verlangte – Änderungsüberlegungen des Vergaberechts. Dies beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- Vorschriften der VOF sollen in die Vorschriften der VOL/A integriert werden;
- die Abschnitte I. und II. der VOL/A sollen zu einem Abschnitt verbunden werden;
- Abschnitt III. der VOL/A sollte gestrichen werden und der IV. Abschnitt zu einer Verordnung gemacht werden;
- beim Vergabeverfahren sollte keine Unterscheidung mehr zwischen dem Offenen und dem Nichtoffenen Verfahren gemacht werden;
- es sollten Erleichterungen bei der Vorlage von Erklärungen, Unterschriften und Nachweisen eingeführt werden;
- auch gibt es die Idee, anstelle des Präqualifikationsverfahrens zunächst die Unterstellung gelten zu lassen, dass es sich bei einem Bewerber oder Bieter um ein geeignetes Unternehmen handelt, so lange keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorhanden sind.

Sowohl im Hinblick auf das Ramboll-Gutachten zur VOB/A (BMVBS) als auch im Hinblick auf das Ramboll-Gutachten zur VOL/A und zur VOF (BMW) wird gegenwärtig in beiden Häusern geprüft, inwieweit hieraus Konsequenzen aus den vorliegenden Erkenntnissen zu ziehen sind.

Im Übrigen bleibt es dabei, dass die Vergaberechtsreform derzeit stagniert, weil sich die betroffenen Ressourcen noch nicht über alle strittigen Fragen einigen konnten. Dies betrifft vor allem die verstärkte Einbeziehung „vergabefremder Kriterien“, insbesondere von Sozialkriterien.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Januar 2008

40 **Bundesverwaltungsgericht zur Definition eines Einkaufszentrums**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 12.07.2007 (4 B 29.07) zur Definition eines Einkaufszentrums Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge ist ein Einkaufszentrum anzunehmen, wenn Betriebe verschiedener Art und Größe räumlich konzentriert werden und die einzelnen Betriebe aus der Sicht der Kunden als aufeinander bezogen, als durch ein räumliches Konzept und durch Kooperation miteinander verbunden in Erscheinung treten. Der Begriff setzt nicht voraus, dass es eine gemeinsame Verwaltung und Werbung für einzelne Läden gibt.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt klagte ein Investor auf Erteilung einer Baugenehmigung für einen Verkaufsmarkt. Der Markt umfasst mehrere Gebäude, die durch einen gemeinsamen Verbindungsgang miteinander vernetzt werden sollen. Im Mittelgebäude soll eine räumliche Mitte für den gesamten Komplex geschaffen werden. Zudem sollen gemeinsame Stellplätze geschaffen werden. Die Genehmigung wird mit der Begründung versagt, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Einkaufszentrum handle. Ein derartiges Projekt könne nur in einem Sonder- oder einem Kerngebiet realisiert werden. Der Investor trägt vor, dass sein Vorhaben nicht als Einkaufszentrum qualifiziert werden könne. Schließlich sei keine gemeinsame Verwaltung und Werbung für die einzelnen Läden vorgesehen. Diese Kriterien seien jedoch für ein Einkaufszentrum wesentlich. Der Antrag des Investors hatte keinen Erfolg.

Nach Auffassung des BVerwG ist ein Einkaufszentrum im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauNVO anzunehmen, wenn Betriebe verschiedener Art und Größe räumlich konzentriert werden und die einzelnen Betriebe aus der Sicht der Kunden als aufeinander bezogen, als durch ein räumliches Konzept und durch Kooperation miteinander verbunden in Erscheinung treten. Diese Merkmale erfülle das geplante Projekt. Eine gemeinsame Verwaltung und gemeinsame Werbung sei hingegen für die Annahme eines Einkaufszentrums nicht zwingend. Diese Kriterien, so das BVerwG, seien in der Rechtsprechung bislang nur beispielhaft genannt worden.

Anmerkung:

Der Begriff des „Einkaufszentrums“ wurde vom Verordnungsgeber nicht definiert und stellt insoweit einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Das BVerwG hat sich bereits in unterschiedlichen Entscheidungen mit diesem Begriff befasst. Im Gegensatz zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauNVO hängt die Sondergebietspflicht nicht von der Feststellung negativer Auswirkungen im Einzelfall ab. Ein Einkaufszentrum kann daher immer nur dann vorliegen, wenn sich aus dem Typus der jeweiligen Anlage bereits nachteilige städtebauliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 2 BauNVO ergeben.

Derartige Projekte entfalten typischerweise eine Magnetwirkung. Die Bezeichnung einer Anlage durch den Betreiber ist für die Annahme eines Einkaufszentrums allerdings nicht maßgeblich. In einem Einkaufszentrum werden – neben den klassischen Einzelhandelsbetrieben – in der Regel Dienstleistungsbetriebe angesiedelt, die in einer Beziehung zum Einkaufen stehen. Nach der Rechtsprechung ist für die Annahme eines Einkaufszentrums in der Regel eine Geschossfläche erforderlich, die erheblich über 1200 m² liegt. Darüber hinaus kann ein Einkaufszentrum auch durch ein schrittweises Zusammenwachsen mehrerer Einzelbetriebe entstehen. Falls eine einheitliche Planung fehlt, so ist außer der räumlichen Konzentration ein Mindestmaß an äußerlich in Erscheinung tretender gemeinsamer Organisation und Kooperation erforderlich. Diese Gemeinsamkeiten können – unter anderem – in gemeinsamer Werbung und einer verbindenden Sammelbezeichnung bestehen.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Januar 2008

41 DStGB-Leitlinien für die Vergabe von Postdienstleistungen durch Kommunen

Zum Jahresbeginn 2008 wird die Exklusivlizenz der Deutschen Post AG für einen weiteren großen Bereich wegfallen. Dieser Wegfall der Exklusivlizenz betrifft – gewöhnliche – Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht bis 50 g und deren Einzelpreis weniger als das zweieinhalbfache des Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt.

Folge dieser zum 1. Januar 2008 eintretenden Liberalisierung ist, dass auch die Städte und Gemeinden als Auftraggeber zukünftig grundsätzlich gehalten sind, diese Postdienstleistungen nach der VOL/A im Rahmen eines Wettbewerbs auszuschreiben. Um hier den Städten und Gemeinden eine Hilfe bei der Ausschreibung zu geben, hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden die in der Anlage beigefügten „DStGB-Leitlinien für die Vergabe von Postdienstleistungen durch Kommunen“ erarbeitet.

Diese Leitlinien dienen dem Ziel, die kommunale Vergabe von Postdienstleistungen wegen der hiermit verbundenen Anforderungen (rechtzeitige Zustellung von Bescheiden etc.) insbesondere auch an Qualitätskriterien zu orientieren.

Die Leitlinien können nur ein allgemeines Handlungsrastrer aufzeigen. Sie befreien die Kommunen als Auftraggeber nicht davon, im Einzelfall auf der Grundlage der konkret zu beschaffenden Leistung spezielle Eignungs- und Zuschlagskriterien aufzustellen. Sie können im Internet unter www.dstgb-vis.de abgerufen werden.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Januar 2008

42 EU-Rechtsmittelrichtlinie im Vergaberecht beschlossen

Am 15. November 2007 haben der Rat und das Europäische Parlament die neue EU-Rechtsmittelrichtlinie im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe angenommen. Diese neue Richtlinie soll die nationalen Nachprüfungsverfahren, die Unternehmen zur Verfügung stehen, wenn sie der Ansicht sind, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen eu-

ropaweit auszuschreibenden Auftrag nicht ordnungsgemäß vergeben hat, verbessern.

1. Stärkung der Rechte abgelehnter Bieter

Nach der neuen Richtlinie müssen die Vergabebehörden zwischen der Zuschlagsentscheidung und der eigentlichen Vertragsunterzeichnung mindestens zehn Kalendertage ab der Absendung der Information an die nicht berücksichtigten Bieter über den Namen des zum Zuge gekommenen Bieters verstreichen lassen. Diese „Stillhaltefrist“ soll Bietern die Möglichkeit geben, die Entscheidung zu prüfen und zu bewerten, ob es angemessen ist, ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten. Wurde die Stillhaltefrist nicht eingehalten, schreibt die Richtlinie den einzelstaatlichen Gerichten unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass sie einen unterzeichneten Vertrag aufheben, in dem er für „unwirksam“ erklärt wird.

2. Bekämpfung der – vergaberechtswidrigen – Freihändigen Vergabe

Ein weiteres Ziel der Richtlinie ist die Bekämpfung der – vergaberechtswidrigen – Freihändigen Vergabe öffentlicher Aufträge. Durch die Neufassung der EU-Rechtsmittelrichtlinie erhalten die einzelstaatlichen Gerichte die Möglichkeit, solche dennoch abgeschlossenen Verträge für unwirksam zu erklären, wenn sie rechtswidrig ohne Transparenz und ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurden. In solchen Fällen muss der Auftrag dann nach den geltenden Regeln neu ausgeschrieben werden.

Die einzelstaatlichen Gerichte können die Aufrechterhaltung dieser Verträge nur dann beschließen, wenn es aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses erforderlich ist. In diesen Fällen müssen alternative Sanktionen zur Anwendung kommen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können zu einer Verkürzung der Laufzeit des Vertrages oder der Verhängung von Strafgeldern gegen die Vergabebehörde führen.

3. Spezieller Nachprüfungsmechanismus

Für Aufträge, die auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen oder im Rahmen dynamischer Beschaffungssysteme vergeben werden und bei denen eine zügige Abwicklung und Effizienz besonders wichtig sein können, sieht die neue Richtlinie einen speziellen Nachprüfungsmechanismus vor. Bei dieser Art von Aufträgen können die Mitgliedstaaten die Stillhalteverpflichtung durch ein dem Vertragsabschluss nachgelagertes Nachprüfungsverfahren ersetzen.

4. Zeitliche Umsetzung

Die Richtlinie wird in Kürze im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von 24 Monaten in innerstaatliches Recht umsetzen.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Januar 2008

43 Neue EU-Schwellenwerte für Auftragsvergaben

Die EU-Kommission hat durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 05.12.2007 – L 317/34) in Anknüpfung an das WTO-Abkom-

men über öffentliche Beschaffungen eine Änderung und damit Neufestsetzung der EU-Schwellenwerte für öffentliche Auftragsvergaben vorgenommen. Diese Neufestsetzung tritt nach Art. 3 der EU-Verordnung vom 04. Dezember 2007 am 01. Januar 2008 in Kraft.

Danach ergeben sich folgende neue EU-Schwellenwerte für Auftragsvergaben:

- VOB/Vergaben:
Der Schwellenwert für eine europaweite Bekanntmachung wird von gegenwärtig 5 278 000 Euro auf 5 150 000 Euro gesenkt;
- VOL- und VOF-Vergaben:
Hier wird der Schwellenwert von gegenwärtig 211 000 Euro auf 206 000 Euro gesenkt;
- Sektorenauftraggeber (Trinkwasser-, Energieversorgungs- oder Verkehrsbereich):
Hier wird der EU-Schwellenwert von gegenwärtig von 422 000 Euro auf 412 000 Euro gesenkt.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Januar 2008

44 OLG Düsseldorf zu Grundstücksverkäufen und Vergaberecht

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 12.12.2007 (V II –Verg 30/07) im Anschluss an seine Ahlhorn-Entscheidung vom 13. Juni 2007 (vgl. auch Schnellbrief Nr. 146/2007) entschieden, dass eine Kommune, die städtische Grundstücke mit einer Bauverpflichtung verkaufen möchte, die Vorschriften des Vergaberechts einhalten muss.

Eine nordrhein-westfälische Kommune wollte durch einen Investorenwettbewerb den Verkauf und die Bebauung zusammenhängender städtischer Grundstücke erreichen. Die Grundstücke sollten gegen „Höchstgebot mit Bauverpflichtung“ veräußert werden. Der Erwerber sollte sich zu einer den Festsetzungen des Bebauungsplans und dem vorgestellten Baukonzept entsprechenden Neubebauung innerhalb bestimmter Frist verpflichten.

Die Bebauung sollte die städtische Infrastruktur verbessern und den betreffenden Stadtteil aufwerten. Über das Bebauungskonzept war verhandelt worden. Im Entwurf eines notariellen Kaufvertrags stellte die Stadt weitere Vorgaben an die Bebauung und an die Nutzung.

Der Vergabesenat hat das geplante Vertragswerk als einen öffentlichen Bauauftrag qualifiziert, da neben einem Grundstückskauf ein Bauwerk zu errichten sei, das eine wirtschaftliche Funktion erfülle, nämlich einem von der Stadt erkannten städtebaulichen Entwicklungsbedarf Rechnung trage und i.S. einer öffentlichen Zweckbestimmung das betreffende Gebiet städtebaulich aufwerten solle.

Anders ausgedrückt: Die Stadt „kaufte“ zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Funktion, die dem künftigen Bauwerk städtebaulich zuzumessen war, von dem Erwerber der Grundstücke zugleich Bauleistungen „ein“. Wegen dieses Teils der Abmachungen unterliege der gesamte Vertrag dem Vergaberecht.

In den Entscheidungsgründen stützt sich der Senat auf einschlägige Urteile des Gerichtshofs der Europäischen

Gemeinschaften, der ausgesprochen hat, dass der bloße Zusammenhang eines öffentlichen Bauauftrags mit der öffentlich-rechtlichen Planungshoheit und deren Ausübung durch die Kommune den Vertrag nicht aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechts hinausführe (EuGH, Urteil vom 12.7.2001 – C-399/98). Auch hat der Senat nochmals klargestellt, dass es für die Annahme eines öffentlichen Bauauftrags nicht darauf ankomme, ob sich der öffentliche Auftraggeber eine Bauleistung für Zwecke seiner eigenen Aufgabenerfüllung körperlich beschaffe. Der Vergabesenat konnte auch insoweit auf höchstrichterliche Rechtsprechung des EuGH verweisen.

Der Gerichtshof hat inzwischen nämlich mehrfach entschieden, das Vorliegen eines öffentlichen Bauauftrags sei nicht davon abhängig zu machen, dass der öffentliche Auftraggeber mit der Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags einen eigenen Beschaffungsbedarf befriedigen wolle (EuGH, Urteil vom 12.7.2001 – C-399/98; Urteil vom 18.11.2004 – C-126/03; Urteil vom 11.1.2005 – C-26/03; Urteil vom 18.1.2007 – C-220/05), vielmehr allein für maßgebend zu halten sei, dass der Auftraggeber kraft der mit dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarung die Verfügbarkeit des zu errichtenden Bauwerks für die ihm verliehene öffentliche Zweckbestimmung rechtlich sicherstellen könne. Damit ist der Senat zwar von einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 19. Oktober 2000 abgewichen, die noch die Befriedigung eines eigenen Beschaffungsbedarfs des öffentlichen Auftraggebers gefordert hatte. Von einer in § 124 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in solchen Fällen vorgeschriebenen Vorlage der Sache an den Bundesgerichtshof hat der Senat jedoch abgesehen, da die Rechtslage durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften geklärt sei, und zwar in dem Sinn, dass bei der Prüfung eines öffentlichen Bauauftrags auf einen eigenen Beschaffungsbedarf des öffentlichen Auftraggebers nicht abzustellen ist.

In der Sache selbst war das Vergabeverfahren (Investorenauswahlverfahren) der Stadt mit so zahlreichen Mängeln – und dementsprechend Rechtsverstößen zu Lasten am Auftrag interessierter Unternehmen – behaftet, dass der Senat die bereits von der Vergabekammer ausgesprochene Untersagung eines Zuschlag und Vertragsschlusses bestätigt hat.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Düsseldorf vom 12.12.2007

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Januar 2008

45 Schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11.10.2007 (4 C 7.07) sich zu wichtigen Fragen zu § 34 Abs. 3 BauGB geäußert. Die Leitsätze lauten:

Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelnutzungen eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Sie können sich sowohl aus planerischen Festlegungen als auch aus den tatsächlichen Verhältnissen ergeben.

Ein Vorhaben lässt schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche einer Standortgemeinde jedenfalls

dann erwarten, wenn es deren Funktionsfähigkeit so nachhaltig stört, dass sie ihren Versorgungsauftrag generell oder hinsichtlich einzelner Branchen nicht mehr substantiell wahrnehmen können.

Als Maßstab zur Feststellung schädlicher Auswirkungen darf der zu erwartende Kaufkraftabfluss herangezogen werden.

Es ist Aufgabe des Tatsachengerichts, die Methode zu bestimmen, anhand derer ein Kaufkraftabfluss prognostisch ermittelt wird, bzw. zu überprüfen, ob die von der Genehmigungsbehörde verwandte Methode zu beanstanden ist. Die Relation zwischen der Größe der Verkaufsfläche des Vorhabens und der Größe der Verkaufsfläche derselben Branche im betroffenen zentralen Versorgungsbereich ist eines von mehreren tauglichen Hilfsmitteln zur Quantifizierung eines erwarteten Kaufkraftabflusses.

Das Urteil kann von unseren Mitgliedern im Intranet unter Fachinformation und Service/Bauen und Vergabe/abgerufen werden.

Az.: II/1 622-11 Mitt. StGB NRW Januar 2008

46 Straßenbeleuchtung auf dem Anliegergrundstück

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass sich Grundstückseigentümer weigern, dass Anbringen einer Haltevorrichtung für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung auf ihrem Grundstück dem Grunde oder dem Umfang nach anzuerkennen. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 14.02.2007 (Gemeindetag Baden-Württemberg 2007, S. 757) ausgeführt, dass in diesem Fall die Gemeinde befugt ist, zur Durchsetzung der Duldungspflicht nach § 126 Abs. 1, S. 1, Nr. 1 BauGB einen entsprechenden Verwaltungsakt zu erlassen. Ein besonderes Vollzugsinteresse i.S.v. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hinsichtlich der Pflicht, dass Anbringen einer Beleuchtungsanlage zu dulden, kann sich nach dieser Entscheidung aus dem öffentlichen Interesse ergeben, für den Innenstadtbereich einer Gemeinde städtebaulich aufzuwerten und dessen Attraktivität zu steigern.

Az.: II/1 620-00 Mitt. StGB NRW Januar 2008

47 Neue Entscheidung des OLG Düsseldorf zum Vergaberecht

Das OLG Düsseldorf hat mit rechtskräftigem Beschluss vom 21.11.2007 – VII-Verg 32/07 (Az.: VK-24/2007-L) zu wichtigen vergaberechtlichen Fragen Stellung bezogen. Die Leitsätze lauten:

1. Eine in den Vergabeunterlagen enthaltene und für eine Vielzahl von Vergabeverfahren vom öffentlichen Auftraggeber vorformulierte Bestimmung, dass der Bieter mit einer Rüge präkludiert sei, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zurückweisung der Rüge durch den Auftraggeber ein Nachprüfungsverfahren einleite, ist gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 107 Abs. 3 GWB unwirksam. Die mit der Klausel bezweckte Verschärfung der materiellen und prozessualen Zugangsvoraussetzungen zum Nachprüfungsverfahren benachteiligt die Bieter unangemessen.

2. Der öffentliche Auftraggeber kann sich in den Vergabeunterlagen das Recht vorbehalten, inhaltliche Anforderungen an die Angebote zurückzunehmen. Eine solche Änderung muss transparent und diskriminierungsfrei erfolgen.
3. Weist der öffentliche Auftraggeber in den Vergabeunterlagen ausdrücklich darauf hin, dass ein Nebenangebot die mit einem Hauptangebot anzubietenden Verträge nur im Rahmen der in bekannt gegebenen Vertragsentwürfen festgelegten inhaltlichen Mindestvorgaben modifizieren und ergänzen kann, sind damit die Bedingungen speziell für Nebenangebote inhaltlich hinreichend beschrieben worden.
4. Der öffentliche Auftraggeber ist weder unter dem Gesichtspunkt des Transparenz- noch des Gleichbehandlungsgebots zu einer Bekanntgabe des Nebenangebots eines Bieters und seiner Bewertungsabsicht verpflichtet.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Januar 2008

48 Vergaberechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte

Der Vergaberechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte bleibt umstritten. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht am 02.05.2007 geklärt, dass die Zivilgerichte zuständig sind. Streitig bleibt aber, ob der Zuschlag im Wege einer einstweiligen Verfügung untersagt oder nur Schadensersatz gewährt werden kann.

Die Landgerichte Frankfurt/Oder und Cottbus gaben im Wege des Primärrechtsschutzes Anträgen auf einstweilige Verfügungen statt. (LG Frankfurt/Oder, 14.11.2007, 13 O 360/07, LG Cottbus, 24.10.2007, 5 O 99/07)

Das Landgericht Potsdam widerspricht diesen Entscheidungen und vertritt die Auffassung, Bieter könnten unterhalb der Schwellenwerte nur Sekundärrechtsschutz in Anspruch nehmen und auf Schadensersatz klagen. (LG Potsdam, 14.11.2007, 5 O 412/07)

Das OLG Brandenburg wird in zweiter Instanz entscheiden müssen. Über das Ergebnis werden wir Sie umgehend informieren. Nordrhein-westfälische Rechtsprechung ist der Geschäftsstelle insoweit bisher nicht bekannt.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Januar 2008

Umwelt, Abfall und Abwasser

49 Neues Landeswassergesetz I

Der Landtag hat am 06.12.2007 das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes (sog. Artikelgesetz) verabschiedet. Das Gesetz wird am 31.12.2007 in Kraft treten (Art. 4 des Artikelgesetzes). Der Gesetzestext ist als Vor-Abdruck im Intranet des StGB NRW abrufbar. Im Hinblick auf die Neuregelungen im Landeswassergesetz ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

1. Straßenseitengräben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW n. F.)
In § 3 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass zur Straßentwässerung gewid-

mete Seitengräben (Straßenseitengräben) keine Gewässer sind. Damit hat der Landtag der Forderung des Städte- und Gemeindebundes entsprochen (vgl. Mitt. StGB NRW 2007 Nr. 704), dass Straßenseitengräben nicht dadurch zu Gewässer werden können, dass von anliegenden Grundstücken Wasser eingeleitet wird (vgl. LT.-Drs. 14/5589, Seite 46).

2. Neue Gewässerordnung

Die Gewässer werden in Nordrhein-Westfalen zukünftig in drei Kategorien eingeordnet: Gewässer 1. Ordnung, Gewässer 2. Ordnung und sonstige Gewässer. Zu den Gewässern 2. Ordnung, die in der Anlage 2 zu § 3 unter Buchstabe B aufgeführt sind, gehören: Agger, Ems (soweit sie nicht Gewässer 1. Ordnung), Emscher, Erft, Lenne, Lippe (soweit sie nicht Gewässer 1. Ordnung), Niers, Ruhr (soweit nicht Gewässer 1. Ordnung), Rur, Sieg (von der Quelle bis zur Landesgrenze), Weser (soweit nicht Gewässer 1. Ordnung), Wupper. Wegen dieser Neueinteilung der Gewässer werden zahlreiche Vorschriften an die neue Gewässerordnung angepasst (z.B. § 92 LWG NRW).

3. Abwasserbeseitigungspflicht (§ 53 LWG NRW n. F.)

Der Landtag hat eine Streichung des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LWG NRW (Überwachung von Kleinkläranlagen durch die Städte und Gemeinden) abgelehnt, so dass auch zukünftig die Überwachung der Kleinkläranlagen Bestandteil der Abwasserbeseitigungspflicht der Städte und Gemeinden ist.

§ 53 Abs. 1 a LWG NRW ist um einen neuen Satz 7 ergänzt worden, wonach das Abwasserbeseitigungskonzept grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten durch die zuständige Bezirksregierung zu prüfen ist. Wird es nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür die Gemeinde vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach § 53 LWG NRW ordnungsgemäß erfüllt werden.

Außerdem ist durch den Landtag in § 53 Abs. 1 d LWG NRW folgende Neuregelung getroffen worden: „Ist die Einrichtung einer Kanalisation nicht gerechtfertigt, weil sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, so sind andere geeignete kostengünstigere gemeinsame Abwassersysteme zulässig, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten.“

Der neue § 53 Abs. 1 d LWG NRW fügt sich nicht in den Rechtsrahmen ein, der durch § 53 Abs. 4 LWG NRW und durch die Kommunalabwasser-Verordnung NRW bislang vorgegeben wurde. Nach der Gesetzesbegründung (LT.-Drs. 14/5589, Seite 47) ist mit § 53 Abs. 1 d LWG NRW beabsichtigt, dass bei unverhältnismäßig hohem Aufwand die Zulassung gemeinsamer Abwassersysteme im bebauten Gebieten möglich sein soll. Den Kommunen soll die Entscheidungsfreiheit ermöglicht werden, andere geeignete kostengünstigere gemeinsame Abwasserbeseitigungssysteme mit gleichem Umweltschutzniveau zulassen zu können, wenn die Einrichtung einer Kanalisation wegen übermäßiger Kosten oder eines geringen Nutzens für die Umwelt nicht gerechtfertigt ist. Aus der Gesetzesbegründung folgt, dass die Gemeinde die alleinige Entscheidungsgewalt

hat und ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zulassung gemeinsamer Abwasserbeseitigungssysteme nicht besteht.

4. Umlage von Kosten über die Abwassergebühr (§ 53 c LWG NRW n. F.)

Nach § 53 c Satz 2 LWG NRW gehören nunmehr zu den ansatzfähigen Kosten

- die Kosten der Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstückes an die öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlage sowie die Kosten der Unterrichtung und Beratung, die der Gemeinde durch die Pflicht entstehen, Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG NRW zu unterrichten und zu beraten.
- die Kosten zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlagen sowie
- die Kosten zur Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung.

5. Private Abwasseranlagen (§ 61 a LWG NRW n. F.)

Mit dem Artikelgesetz wurde § 45 Landesbauordnung aufgehoben (Art. 2 des Artikelgesetzes / Änderung der Landesbauordnung). Sämtliche Regelungen zu privaten Abwasseranlagen und zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen sind nunmehr in dem neuen § 61 a LWG NRW geregelt worden. Im Gegensatz zu § 45 Landesbauordnung NRW haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen ergeben: Die gesetzliche Frist (31.12.2005) für Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten, die industrielles oder gewerbliches Abwasser ableiten (vor dem 01.01.1990 errichtet) oder häusliches Abwasser ableiten (vor dem 01.01.1965 errichtet) ist weggefallen. Die Gemeinden werden allerdings nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW verpflichtet (im Gesetzestext heißt es: „muss“) durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung der Dichtheitsprüfung festzulegen. Nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW soll die Gemeinde außerdem eine kürzere Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen als den 31.12.2005 festlegen, wenn

- Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a LWG NRW oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder
- wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Zusätzlich ist die Gemeinde nach § 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW n. F. verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. Ansonsten regelt § 61 a Abs. 3 LWG NRW, dass private Abwasserleitungen zum Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer nach deren Errichtung von Sachkundigen

auf Dichtheit zu prüfen sind. Eine solche Dichtheitsprüfung ist auch bei einer Änderung von bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW durchzuführen, ansonsten spätestens bis zum 31.12.2015. Nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW wird die oberste Wasserbehörde (Umweltministerium NRW) ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen. Die Nicht-Durchführung einer Dichtheitsprüfung kann jetzt mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 161 Nr. 14 a LWG NRW)

Az.: II/2 22-20 qu/ko

Mitt. StGB NRW Januar 2008

50 Neues Landeswassergesetz II und Landesabfallgesetz NRW

In dem am 31.12.2007 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes (sog. Artikelgesetz) sind folgende weitere Änderungen enthalten:

I. Landeswassergesetz

1. § 66 Abs. 10 LWG NRW n.F.

In § 66 Abs. 10 LWG NRW ist jetzt bestimmt, dass Aufwendungen einer Gemeinde für Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser auch dann nach § 10 AbwAG verrechnet werden können, wenn die Gemeinde nicht selbst für die Einleitung des Niederschlagswassers abgabepflichtig ist, sondern die Nachbargemeinde. Auch hier ist einer Forderung des StGB NRW Rechnung getragen worden (siehe: Mitt. StGB NRW 2007 Nr. 698)

2. § 69 Abs. 8 Entwurf-LWG NRW ersatzlos weggefallen

Ein Erfolg des StGB NRW ist, dass die im Entwurf zur Änderung des LWG NRW enthaltene Regelung vom Landtag gestrichen wurde, wonach die Halbierung der Abwasserabgabe entfallen sollte, falls eine Gemeinde einen zu hohen Fremdwasseranteil zu verzeichnen hat. Der StGB NRW hatte diese Regelung kategorisch abgelehnt (Mitt. StGB NRW 2007 Nr. 698) und darauf hingewiesen, dass das Fremdwasserproblem gerade in Gemeinden mit Quellengebieten oder Hang- und Talanlagen nicht mit vertretbarem Aufwand gelöst werden kann. Deshalb sei der Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe nicht sachgerecht. Der Landtag ist diesem Vorbringen gefolgt (vgl. LT-Drucksache 14/5589, S. 48).

3. Hochwasserschutz §§ 112ff. LWG NRW

In den §§ 112ff. LWG NRW werden nunmehr die Vorgaben des Hochwasserschutzgesetzes des Bundes umgesetzt. Hierzu gehören insbesondere Regelungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (§ 112 LWG NRW), Genehmigungspflichten für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 113 Abs. 1 LWG NRW) bzw. darüber, unter welchen Voraussetzungen die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten möglich ist (§ 113 Abs. 4 LWG NRW) sowie welche Vorkehrungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zu treffen sind (§ 112 Abs. 5 LWG NRW). Zu den Vorkehrungen gehören unter anderem, dass

vorhandene Ölheizungen bis zum 31.12.2021 und vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 entsprechend nachzurüsten sind (§ 113 Abs. 5 Nr. 4 LWG NRW).

Zusätzlich wird in § 114 a LWG NRW nunmehr geregelt, was überschwemmungsgefährdete Gebiete sind und wie diese festgesetzt werden. In § 114 b LWG NRW wird festgelegt, dass Hochwasserschutzpläne nach § 31 d Wasserhaushaltsgesetz des Bundes aufzustellen sind.

II. Landesabfallgesetz

Durch das am 31.12.2007 in Kraft getretene Artikelgesetz ist auch das Landesabfallgesetz NRW geändert worden. Der § 4 a LabfG NRW (Umgang mit Abfällen) wurde gestrichen. Künftig wird es in NRW nur noch einen Abfallwirtschaftsplan geben, der ganz oder teilweise für verbindlich erklärt werden kann (§§ 16 bis 18 LabfG NRW). Der Abfallwirtschaftsplan wird durch das Umweltministerium NRW als oberste Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien aufgestellt. Der Abfallwirtschaftsplan wird mit seiner Bekanntgabe Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben.

III. Änderung der Wasserverbandsgesetze

Neben dem Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes hat der Landtag am 6.12.2007 auch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Das Gesetz trat einen Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Es beinhaltet, im Wesentlichen die Änderung der sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetze dahin, dass die Wasserverbände die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes zur Aufgabe haben. Der Landesgesetzgeber hat diese Änderung herbeigeführt, damit zukünftig Kanalnetze der Gemeinden nicht mehr durch Wasserverbände übernommen werden können, weil diese nach § 54 LWG NRW lediglich die Aufgabe haben, Abwasserbehandlungsanlagen (insbesondere Kläranlagen) zu betreiben. Der Landtag hat diese Änderung gegen den erheblichen Widerstand der drei kommunalen Spitzenverbände beschlossen.

Az.: II/2 22-20 qu/ko

Mitt. StGB NRW Januar 2008

51 Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwasserbeseitigung und Zwangsdurchleitung

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat sich mit Beschluss vom 17.09.2007 (Az. 20 B 2199/06) noch einmal grundlegend mit der Anschlusspflicht von Grundstücken an einen öffentlichen Abwasserkanal auseinandergesetzt. Ausgangspunkt des Beschlusses war, dass ein Grundstückseigentümer sich dagegen wehrte, dass durch sein Grundstück ein öffentlicher Abwasserkanal verlegt werden sollte und er insoweit durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises verpflichtet wurde, die Durchleitung des öffentlichen Abwasserkanals durch sein Grundstück gemäß §§ 128, 125 Abs. 2 LWG NRW zu dulden.

Das OVG NRW kommt in dem Beschluss vom 17.09.2007 zu dem Ergebnis, dass der Grundstückseigentümer die Durchleitung des öffentlichen Abwasserkanals durch sein Grundstück dulden muss, weil die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden das Mittel ist, um den bezweckten Gewässerschutz bestmöglich zu gewährleisten. Eine private Abwasserbeseitigung hat deshalb nach dem OVG NRW Ausnahmecharakter. Dieser Ausnahmecharakter gilt auch im Hinblick darauf, dass nach § 53 Abs. 4 LWG NRW die Pflicht zur Abwasserbeseitigung auf einen Grundstückseigentümer übertragen werden kann, der dann eine Kleinkläranlage errichten und betreiben muss (vgl. hierzu auch OVG NRW, Beschluss vom 18.12.2001 – Az. 20 A 5685/00).

Nach dem OVG NRW war in dem zu entscheidenden Fall der Kostenaufwand für die Erstellung der Kanalisation in Höhe von rund 430.000 € für ca. 22 Grundstücke (Anschlusskosten pro Grundstück danach: 19.545 €) auch nicht unverhältnismäßig hoch, so dass eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW durch die Untere Wasserbehörde auf den Grundstückseigentümer nicht in Betracht gezogen werden konnte. Insoweit weist das OVG NRW darauf hin, dass auch im bauplanungsrechtlichen Außenbereich den Risiken einer privaten Abwasserbeseitigung sowie dem hiermit einhergehenden Überwachungsaufwand ein Nachrang gegenüber dem Interesse an einem möglichst sicheren Gewässerschutz durch eine gemeindliche Abwasserbeseitigung über ein öffentliches Kanalnetz zukommt.

Die Entscheidung der abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt, einen öffentlichen Abwasserkanal zu bauen, unterlag in dem konkreten Einzelfall nach dem OVG NRW auch keinem erkennbaren Rechtsfehler. Es sei der jeweiligen Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen überlassen, in welcher Art und Weise sie ihre Abwasserbeseitigungspflicht genüge. Ihr stehe ein Gestaltungsspielraum zu. Entscheidend sei, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dabei könnten auch dezentrale Anlagen eingesetzt werden (§ 18 a Abs. 1 WAG). Allerdings seien Gebiete, in denen die Besiedlung und/oder wirtschaftliche Aktivitäten ausreichend konzentriert seien für eine Sammlung des Abwassers und einer Weiterleitung zu einer Abwasserbehandlungsanlage mit einer Einrichtung auszustatten, in der Abwasser gesammelt und transportiert wird (vgl. § 4 Abs. 1, § 2 Nr. 3 und 4, Kommunalabwasser-Verordnung NRW). Die Erstellung einer Vielzahl von dezentralen gemeindlichen Kleinkläranlagen sei insoweit keine tragfähige Alternative zum Bau eines öffentlichen Abwasserkanals, weil eine Vielzahl von Kleinkläranlagen errichtet und überwacht werden müssten, was zu einem hohen Kostenaufwand führe.

Auch die Sammlung des Abwassers in abflusslosen Sammelgruben und die Entleerung des Inhaltes über einen „rollenden Kanal“ sei wegen des hohen laufenden Aufwandes und der Notwendigkeit einer zuverlässig gewährleisteten regelmäßigen Abfuhr des Abwassers ebenfalls keine tragfähige Alternative zum Bau eines öffentlichen Abwasserkanals. Hinzu kam in entschiedenen Fall noch, dass nach dem OVG NRW die derzeitigen Abwasserhältnisse der anzuschließenden Häuser bei weitem nicht den abwassertechnischen Anforderungen genügten. Deshalb bot allein die öffentliche Kanalisation unter dem Blickwinkel des Gewässerschutzes beträchtliche Vorteile gegenüber den privaten Vorkehrungen zur Abwasserbeseitigung.

Der betroffene Grundstückseigentümer hatte nach dem OVG NRW auch keine spürbaren dauerhaften Nachteile oder Schäden als Folge der öffentlichen Kanalisation zu erwarten, denn die Trassen der zu verlegenden Kanalleitungen verliefen im Wesentlichen im Bereich der Anlagen zur wegemäßigen Erschließung des Geländes. Auch dem Einwand des Grundstückseigentümers, dass zusätzliche Kosten durch die Erforderlichkeit einer Kampfmittelräumung entstehen könnten, folgte das OVG NRW nicht. Vielmehr weist das OVG NRW darauf hin, dass Fragen der Kampfmittelräumung bei Tiefbaumaßnahmen, die nach dem 2. Weltkrieg auf Flächen stattfinden, die nicht bereits intensiv untersucht worden sind, zum üblichen Standard gehörten. Sie seien typischerweise mit in aller Regel überschaubaren Aufwand zu lösen.

Az.: II/2 24-10 qu/ko

Mitt. StGB NRW Januar 2008

52

Oberverwaltungsgericht NRW zu Regenwassergebühr und Zisterne

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 15.11.2007 (Az. 9 A 281/05) sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Heranziehung zu einer Regenwassergebühr für die Dachfläche eines Gewächshauses (Gartencenter) zulässig ist, wenn die Regenrinne des Gewächshauses in eine große Regenwasserzisterne mündet, die allerdings mit einer Überlaufeinrichtung an die städtische Abwasserkanalisation angeschlossen ist.

Nach dem OVG NRW kann auch in diesen Fällen eine Regenwassergebühr erhoben werden. Denn in den Fällen, in denen die einschlägige Gebührensatzung die Erhebung einer Einheitsgebühr für die Niederschlagsentwässerung vorsieht (gemeint ist mit dem Begriff „Einheitsgebühr“: eine Regenwassergebühr ohne Grundgebühr), nimmt der Grundstückseigentümer nach dem OVG NRW jedenfalls ab der Herstellung einer technischen Verbindung zwischen dem Grundstück und der städtischen Kanalisation die von der Gemeinde angebotenen Vorhalteleistungen der öffentlichen Abwasseranlage in Anspruch.

Das OVG NRW folgte damit nicht der klägerischen Auffassung, dass mit Blick auf die Flächen, die an die Zisterne angeschlossen waren, keine Erhebung der Regenwassergebühr erfolgen kann. Nach dem OVG NRW rechtfertigt die für die technische Sicherheit hergestellte Überlaufeinrichtung, die zugleich eine abwassertechnische Verbindung darstellt, die Annahme einer (ausreichenden) Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage. In Fällen dieser Art, in denen die einschlägige Gebührensatzung die Erhebung einer Einheitsgebühr für die Niederschlagsentwässerung (Regenwassergebühr ohne Grundgebühr) vorsieht, nimmt der Grundstückseigentümer – so das OVG NRW – jedenfalls ab Herstellung einer technischen Verbindung zwischen dem Grundstück mit seinem von Gebührenmaßstab erfassten Flächen und der städtischen Kanalisation die von der Gemeinde angebotenen (nicht gesondert mit einer Gebühr belegten) Vorhalteleistungen der öffentlichen Abwasseranlage und damit Teilleistungen der öffentlichen Einrichtung Abwasserentsorgung entgegen.

Dieses genügt nach dem OVG NRW, um eine Inanspruchnahme zu bejahen, unabhängig von der Frage, ob und in welchem Umfang der Betreffende tatsächlich Niederschlagswasser der städtischen Kanalisation zuführt. Deshalb musste nach dem OVG NRW auch nicht entschieden

werden, ob im Fall des Klägers schon deshalb die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zu bejahen war, weil unstreitig (auch) der ganz überwiegende Teil der übrigen Grundstücksflächen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren (vgl. OVG NRW, Urteil vom 25.08.1995 – Az. 9 A 3888/93 –; OVG NRW, Urteil vom 07.10.1996 – Az. 9 A 4154/94 –; OVG NRW, Beschluss vom 05.10.2000 – Az. 9 B 121/00 –)

Im Hinblick auf die klägerische Rüge, dass auch in der Gebührensatzung der beklagten Stadt für Dachbegrünungsflächen und Versickungsanlagen eine Gebührenermäßigung vorgesehen sei, weist das OVG NRW darauf hin, dass es dem Kläger unbenommen sei, einen Antrag auf Herabsetzung der Gebühr im Wege einer Billigkeitsentscheidung bei der beklagten Stadt zu stellen. Ein solcher Antrag dürfte – so das OVG NRW – nicht ohne Weiteres erfolglos sein. Vielmehr spreche einiges dafür, bei Fallgestaltungen wie der vorliegenden (ausreichende große Regenwasser-Auffangvorrichtung, z. B. Zisterne, Entnahme des hierin gesammelten Niederschlagswassers zu einer Nutzung, die eine Mündung des Wassers in der öffentlichen Abwasseranlage zumindest ganz überwiegend ausschließt) in Anlehnung an die Regelungen der beklagten Stadt zur Gebührenermäßigung für Dachbegrünungsflächen und Flächen, von denen das Niederschlagswasser in eine Versickungsanlage mit Notüberlauf zur öffentlichen Abwasseranlage eingeleitet wird, eine mindestens vergleichbare Gebührenermäßigung im Einzelfall zu gewähren (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW in Verbindung mit § 163 Satz 1 Abgabenordnung). Gleichwohl war nach dem OVG NRW eine gesonderte Abschlagsregelung in der Gebührensatzung für den Fall des Klägers nicht erforderlich, weil nicht erkennbar war, dass in mehr als 10 % der Fälle bei den an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen Grundstücken eine Fallgestaltung wie beim Kläger vorlag.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Aus dem Beschluss des OVG NRW vom 15.11.2007 (Az. 9 A 281/05) kann entnommen werden, dass Grundstücke mit Regenwasser-Zisternen und einem Überlauf an die öffentliche Abwasserkanalisation grundsätzlich zu einer Regenwassergebühr herangezogen werden können, weil durch den Überlauf ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde und damit deren Inanspruchnahme gegeben ist. Dennoch ist nach dem OVG NRW zu prüfen, ob in diesen Fällen, in denen erkennbar große Mengen an Regenwasser auf dem Grundstück zurückgehalten und anderweitig genutzt werden eine Gebührenermäßigung auf Antrag des Grundstückseigentümers im Wege einer Billigkeitsentscheidung zu gewähren ist. Ob ein solcher Billigkeitserlass erfolgt ist eine Frage des konkreten Einzelfalles. Eine Billigkeitsentscheidung wird auch nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn ein erheblicher Teil des Regenwassers schlüssig und nachweisbar auf dem Grundstück zurückgehalten wird, was bei dem bloßen und schlichten Auffangen von Regenwasser in einer normalen Regentonnen nicht als gegeben anzusehen ist. Einer gesonderten Regelung in der Gebührensatzung für solche Fälle bedarf es nach dem OVG NRW aber nur dann, wenn die Anzahl der Grundstücke, auf denen solche Fälle vorliegen, über 10 % aller angeschlossenen Grundstücke ausmachen. Ist dieses nicht der Fall, so bleibt auch der Weg einer Billigkeitsentscheidung auf Antrag des Grundstückseigentümers.

Az.: II/2 24-21 qu/ko

Mitt. StGB NRW Januar 2008

53

Strukturreform-Gesetz in Kraft

Der Landtag hat am 7.12.2007 das Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts beschlossen. Das Gesetz wird am 1.1.2008 in Kraft treten. Der Gesetzestext ist als Vor-Abdruck im Intranet des StGB NRW abrufbar. Mit dem am 1.1.2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Eingliederung von Landesbehörden, Unteren Landesbehörden und Einrichtungen des Landes (GV NRW 2006, S. 622) wurden in einem ersten Schritt die staatlichen Umweltämter in die 5 Bezirksregierungen integriert. Gleichzeitig wurde das Landesumweltamt aufgelöst und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz gegründet (LANUV-Errichtungsgesetz, GV NRW 2006, S. 622).

Mit dem Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts ist jetzt in einem 2. Schritt unter anderem eine neue Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz geschaffen worden, die zum 1.1.2008 in Kraft tritt und die alte Zuständigkeits-Verordnung technischer Umweltschutz ablöst (Art. 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben im Umweltrecht). Die Zuständigkeiten im Umweltrecht sind weitgehend kommunalisiert worden. So ist in der neuen Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz (ZustVU) grundsätzlich eine Zuständigkeit der Kreise/kreisfreien Städte als untere Umweltbehörden festgeschrieben worden, denn nach § 1 Abs. 3 ZustVU sind die unteren Umweltschutzbehörden (Kreise, Kreisfreie Städte) sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Damit sind die Kreise/kreisfreien Städte ab dem 1.1.2008 erstmalig auch untere Immissionsschutzbehörden. Eine Zuständigkeit staatlicher Behörden (Landesbehörden) im Immissionsschutz bleibt allerdings bei besonders umweltrelevanten Anlagen (ca. 30 % aller Anlagen in NRW) bestehen. Für ca. 70 % der Anlagen haben die Kreise/kreisfreien Städte die Zuständigkeit für die Zulassung und Überwachung erhalten.

Zusätzlich wird das sog. Zaunprinzip eingeführt, wonach innerhalb eines „gedachten“ (virtuellen) und durch die neue Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz definierten Zaunes für eine Anlage in Bezug auf alle Umweltbelange nur noch eine Umweltbehörde zuständig ist (§ 2 Abs. 1 bis Abs. 3 ZustVU). Durch diese Regelung soll für den Anlagenbetreiber der behördliche Ansprechpartner leichter bestimmt werden können: Im Regelfall ist es der Kreis/die kreisfreie Stadt, bei Anlagen mit besonderer Umweltrelevanz die Bezirksregierung.

Gleichzeitig wird in der neuen Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz aber klargestellt, dass die kreisangehörigen und die kreisfreien Städte und Gemeinden sowie die Kreise weiter für die Aufgaben der pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten (z.B. Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung) uneingeschränkt zuständig bleiben, d.h. die neue Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz erfasst die klassischen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nicht (§ 1 Abs. 4 ZustVU). Zur Systematik der neuen Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz ist Folgendes anzumerken:

§ 1 Abs. 1 ZustVU bestimmt, dass der Vollzug der im Teil A der Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz genannten Rechtsvorschriften (u.a. Bundesgesetze, Rechtsverordnungen des Bundes, Landesgesetze usw.) den Umweltschutzbehörden obliegt. Umweltschutzbehörden sind das Umweltministerium (oberste Umweltschutzbehörde), die Bezirksregierungen (obere Umweltschutzbehörde), die Krei-

se/kreisfreien Städte (untere Umweltschutzbehörden und die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde (§ 1 Abs. 2 ZustVU). Die unteren Umweltschutzbehörden sind sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 1 Abs. 3 ZustVU). Die in der ZustVU benannten Zuständigkeiten beziehen sich auf die benannten Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (§ 1 Abs. 5 Satz 1 ZustVU).

Im Teil A der Zuständigkeits-Verordnung werden alle Rechtsvorschriften benannt, für die Zuständigkeiten in der Zuständigkeits-Verordnung geregelt werden. Der Teil B listet in einer Übersicht Gliederungs-Ziffern auf, unter denen die Zuständigkeiten in der Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz geregelt sind (1 = Immissionsschutzrecht, 2 = Wasserrecht, 3 = Abfallrecht, 4 = Gentechnikrecht, 5 = Strahlenschutzvorsorgerecht, 6 = Bodenschutzrecht, 7 = sonstiges Umweltrecht). Weiterhin enthält der Teil B Erläuterungen zum Anhang II der Zuständigkeits-Verordnung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 ZustVU). Dabei werden in dem Teil B unter anderem die in der Zuständigkeits-Verordnung verwendeten Abkürzungen für Behörden erläutert (z.B. Bez-Reg = Bezirksregierung, Kr = Kreis/Kreise).

Der Anhang I der zur Zuständigkeits-Verordnung listet auf, für welche Anlagen die obere Umweltschutzbehörde (= Bezirksregierung) zuständig ist. Für den Vollzug der in § 1 Abs. 1 ZuStVU genannten Rechtsvorschriften ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ZustVU die obere Umweltschutzbehörde zuständig, soweit es sich um Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Anhang I der ZustVO oder um Anforderungen des Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrechts gegenüber dem Betreiber der Anlage handelt und in Anhang II der ZustVO nichts anderes zur Zuständigkeit bestimmt ist. Hiernach ist die Bezirksregierung zuständig für

- alle Anlagen innerhalb eines Betriebsbereiches nach § 1 der 12. BImSchV
- bestimmte Anlagen nach der 4. BImSchV (Nummern der 4. BImSchV werden genau benannt)
- Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung bei Entnahme von mehr als 600.000 m³/Jahr (§§ 49, 50 LWG NRW)
- öffentliche Kanalisationsnetze für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2.000 Einwohnern (§ 58 Abs. 1 LWG NRW)
- öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2.000 Einwohnern (§ 58 Abs. 2 LWG NRW)
- Anlagen in und an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken (§ 99 LWG NRW)
- Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 106 Abs. 3 LWG NRW)
- Deponien der Klassen II, III und IV (§ 2 Nr. 8, 9 und 10 DepV).

Der Anhang II regelt, welche Behörden für den Vollzug der dort genannten Aufgaben zuständig sind (§ 4 ZustVU). Schließlich gibt es Übergangsregelungen (§§ 1 Abs. 4, 5 und 6 ZuStVU).

Das Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts beinhaltet in Art. 61 ein Gesetz zur Regelung der

personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts. In diesem Gesetz wird unter anderem geregelt, dass das Land den Kreisen und kreisfreien Städten das zur Erfüllung der ihnen durch die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz zum 1.1.2008 neu übertragenen Aufgaben erforderliche Personal zur Verfügung stellt. 296 Personen werden auf die 54 Kreisen und kreisfreien Städte übergeleitet, wobei wegen der unterschiedlichen Anlagenanzahl nicht jeder Kreis/kreisfreie Stadt die gleiche Anzahl an Personen erhält.

Der StGB NRW hat den gesamten Reformprozess konstruktiv begleitet, zugleich aber durchgängig eingefordert, dass neben durchschaubaren Zuständigkeiten in der Umweltverwaltung („Ein Kunde eine zuständige Behörde“), verwaltungs- und kosteneffiziente Strukturen erreicht werden müssen sowie insbesondere das Konnexitätsprinzip eingehalten werden muss. Eine Kernforderung des StGB NRW war und ist, dass die Kommunalisierung in der Umweltverwaltung für die Kommunen kostenneutral erfolgt, d.h. das Land bezahlt die Kosten und nicht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreisumlage.

Az.: II/2 14-30 qu/ko

Mitt. StGB NRW Januar 2008

54

Umgebungsärm I

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) wird im Auftrag des Umweltministeriums NRW voraussichtlich bis Ende des Jahres 2007/Anfang des Jahres 2008 die Lärmkarten (1. Tranche) fertig gestellt haben. Die Ergebnisse der Lärmkarten werden für jede kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde zeigen, ob die Notwendigkeit besteht, einen Lärmaktionsplan zur Verminderung der Lärmbelastung (§ 47 d BImSchG) aufzustellen. Auf der Grundlage der vom Land NRW erstellten Lärmkarten sind zunächst bis zum 18.7.2008 die sog. Lärmaktionspläne für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kfz pro Jahr, für Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr, für Großflughäfen sowie für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern aufzustellen. Als Ballungsräume sind in Nordrhein-Westfalen zunächst 12 kreisfreie Städte eingestuft worden. Für alle übrigen Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken sind die Lärmaktionspläne bis zum 18.7.2013 aufzustellen (2. Tranche – § 47 d Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Ein Lärmaktionsplan ist grundsätzlich dann aufzustellen, wenn in einer Lärmkarte eine Lärmbelastung von 70 dB am Tag bzw. 60 dB in der Nacht zu verzeichnen ist. Weitere Informationen sind im Internet unter www.umgebungslaerm.nrw.de abrufbar.

Der StGB NRW hat gegenüber dem Umweltministerium NRW mit Schreiben vom 15.11.2007 eingefordert, dass die betroffenen Städte und Gemeinden die Ergebnisse der Lärmkarten mindestens 4 Wochen vor Freischaltung im Internet für jedermann übermittelt bekommen. Nur so ist gewährleistet, dass sich die Städten und Gemeinden auf etwaige Nachfragen der lärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger einstellen können. Das Umweltministerium NRW hat diese Vorab-Information der Städte und Gemeinden zugesagt. Im Einzelnen:

Mit den Neuregelungen in den §§ 47 a bis 47 f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hat der Bundesgesetzge-

ber im Jahr 2005 die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG der Europäischen Union vom 25. Juni 2002 (Amtsblatt EG Nr. L 189, S. 12) in deutsches Recht umgesetzt. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG verfolgt das Ziel, ein europaweites Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm festzulegen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu verhindern. Hierzu sollen – vereinfacht dargestellt – schrittweise folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten nach für die Mitgliedsstaaten gemeinsamen Bewertungsmethoden,
- Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen,
- Aufstellung von Aktionsplänen mit dem Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich zu verhindern und zu vermindern und eine zufriedenstellende Umweltqualität zu erhalten.

1. Geltungsbereich der §§ 47 a bis 47 f BImSchG

Die Vorschriften in den §§ 47 a bis 47 f BImSchG zur Lärminderung gelten nach § 47 a Satz 1 BImSchG für den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind. Die Neuregelungen (§§ 47 a bis 47 f BImSchG) gelten nach § 47 a Satz 2 BImSchG nicht für Lärm, der von den davon betroffenen Personen selbst durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, für Nachbarschaftslärm, für Lärm am Arbeitsplatz, für Lärm in Verkehrsmitteln oder für Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist. Insbesondere für den sog. Nachbarschaftslärm gilt damit auch weiterhin das Landesimmissionsschutzgesetz NRW. Das Landesimmissionsschutzgesetz regelt insbesondere Vorgaben für den Lärm der nicht von technischen Anlagen, sondern von Menschen ausgeht (§§ 9, 10 LImSchG NRW).

2. Begriff des Umgebungslärms

Umgebungslärm sind belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht (§ 47 b Nr. 1 BImSchG). Ziel der EU-Umgebungslärm-Richtlinie und der §§ 47 a bis 47 f BImSchG ist es insbesondere, den Umgebungslärm von „großen“ Lärmquellen in Lärmkarten zu erfassen und Lärmaktionspläne zur Verminderung des Lärms aufzustellen, um damit die Lärmbelastung zu senken. Dabei wird das besondere Augenmerk auf den sog. Ballungsraum gelegt, weil im Gegensatz zum ländlichen Raum davon ausgegangen wird, dass in dicht besiedelten Gebieten die Lärmbelastung grundsätzlich höher ist als in dünn besiedelten Gebieten. In Anknüpfung daran wird gesetzlich bestimmt, was ein Ballungsraum ist und welche „großen Lärmquellen“ in diesen Ballungsräumen zu betrachten sind. Zu diesen „großen

Lärmquellen“ gehören z.B. Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen. Unter einem Ballungsraum ist ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1000 Einwohnern pro Quadratkilometer zu verstehen (§ 47 b Nr. 2 BImSchG). Als Ballungsräume sind in Nordrhein-Westfalen zunächst 12 kreisfreie Städte eingestuft worden.

3. Weitere Begriffsbestimmungen

Hauptverkehrsstraße ist eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (§ 47 b Nr. 3 BImSchG). Haupteisenbahnstrecke ist ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr (§ 47 b Nr. 4 BImSchG). Großflughafen ist ein Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr, wobei mit Bewegung der Start oder die Landung bezeichnet wird, hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen (§ 47 b Nr. 5 BImSchG).

4. Lärmkarten

Nach § 47 c Abs. 1 BImSchG erarbeiten die zuständigen Behörden bis zum 30.6.2007 bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr Lärmkarten

- für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern sowie
- für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr,
- Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und
- Großflughäfen.

Bis zum 30.06.2012 werden Lärmkarten auch für alle anderen Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken ausgearbeitet, die in § 47 b Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG definiert worden sind. Die Erarbeitung von Lärmkarten erfolgt somit in 2 Tranchen. Für die Erarbeitung von Lärmkarten sind insbesondere die Vorgaben der Verordnung über die Lärmkartierung vom 06.03.2006 (34. BImSchV; BGBl. I 2006, S. 516) zu beachten.

Az.: II/2 70-30 qu/ko

Mitt. StGB NRW Januar 2008

55

Umgebungslärm II

Nach § 47 d Abs. 1 BImSchG stellen die zuständigen Behörden bis zum 18.7.2008 Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr, Großflughäfen sowie Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern. Gleiches gilt bis zum 18.7.2013 für sämtliche Ballungsräume sowie sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken entsprechend der Definitionen

in § 47 b BImSchG, d.h. auch die Lärmaktionspläne werden in 2 Tranchen aufgestellt. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist nach § 47 d Abs. 1 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, sollte aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen sind.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Lärmaktionspläne nach Fertigstellung der Lärmkarten durch das Land nun durch die betroffenen Städte und Gemeinden erarbeitet werden. Hierzu ist ein Erlass des Umweltministeriums in Vorbereitung, der als Orientierungshilfe Hinweise zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen beinhaltet. Die durch das Land erstellten Lärmkarten werden voraussichtlich Ende des Jahres 2007/Anfang des Jahres 2008 fertig gestellt sein. Der StGB NRW hat gegenüber dem Umweltministerium NRW eingefordert, dass die betroffenen Städte und Gemeinden die Ergebnisse aus den vom Land NRW erstellten Lärmkarten mindestens 4 Wochen vor Freischaltung im Internet für jedermann übermittelt bekommen. Nur so ist gewährleistet, dass sich die Städten und Gemeinden auf etwaige Nachfragen der lärmbeeinträchtigten Bürgerinnen und Bürger einstellen können. Das Umweltministerium NRW hat diese Vorab-Information der Städte und Gemeinden zugesagt.

Auf der Grundlage der vom Land NRW erstellten Lärmkarten sind dann zunächst bis zum 18.7.2008 die sog. Lärmaktionspläne aufzustellen und zwar für

- Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kfz pro Jahr
- Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr
- Großflughäfen und für
- Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern.

Für alle übrigen Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken sind die Lärmaktionspläne bis zum 18.7.2013 aufzustellen (§ 47 d Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Eine Aufstellung von Lärmaktionsplänen ist nicht für jeden Bereich notwendig, für den eine Lärmkarte erstellt worden ist. Vielmehr besteht eine Pflicht zur Aufstellung immer dann, wenn Lärmaktionspläne zur Bewältigung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ und zwar im Hinblick auf die Belastungen in Ballungsräumen oder an Orten „in der Nähe“ von Hauptverkehrseinrichtungen notwendig sind (vgl. Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Loseblatt-Kommentar, § 47 e BImSchG Rz. 8; Jarass, BImSchG, Kommentar, 7. Auf. 2007 § 47 e BImSchG Rz. 3). In der Nähe liegt ein Ort, wenn er im Einwirkungsbereich der Hauptlärmquelle liegt. Ausgeklammert bleiben Orte, die nicht in einem Ballungsraum oder in der Nähe einer Hauptverkehrseinrichtung liegen (vgl. Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Loseblatt-Kommentar, § 47 e BImSchG Rz. 8; Jarass, BImSchG, Kommentar, 7. Auf. 2007 § 47 e BImSchG Rz. 3).

Lärmprobleme und Lärmauswirkungen bedürfen der Regelung, wenn die für den jeweiligen Bereich festgelegten

Beurteilungskriterien, insbesondere Grenzwerte, überschritten werden. Das EU-Recht gibt hierzu keine Grenzwerte vor, so dass es darauf ankommt, ob negative Lärmauswirkungen für die Gesundheit der Menschen zu befürchten sind und nur durch einen Lärmaktionsplan bewältigt werden können (vgl. Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Loseblatt-Kommentar, § 47 e BImSchG Rz. 9; Jarass, BImSchG, Kommentar, 7. Auf. 2007 § 47 e BImSchG Rz. 4).

Für das Land Nordrhein-Westfalen geht das Umweltministerium ebenso wie das Land Baden-Württemberg bislang davon aus, dass eine Lärmbelastung bzw. eine Lärmeinwirkung auf Menschen von 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht grundsätzlich eine Schwelle darstellt, sich mit der konkreten Lärmsituation auseinanderzusetzen. Ob eine solche Lärmbelastung vorliegt, ergibt sich aus der jeweiligen Lärmkarte.

Ein Lärmaktionsplan ist grundsätzlich dann aufzustellen, wenn die Lärmsituation komplex ist, z.B. eine Lärmquelle oder mehrere zusammenwirkende Lärmquellen zu verzeichnen sind. In dem Plan ist zunächst das Plangebiet so festzulegen, dass die Lärmprobleme bewältigt werden können. Weiter ist gemäß § 47 d Abs. 2 BImSchG i.V.m. dem Anhang V Nr. 1 der EU-Umgebungsärm-Richtlinie 2002/49 die bestehende und (ohne Maßnahmen) zu erwartende künftige Lärmsituation zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ist eine Gesamtbewertung im Hinblick auf das Maß der Gesundheitsschädlichkeit und Belästigungseignung der Gesamtbelastung als geboten anzusehen (vgl. Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Loseblatt-Kommentar, § 47 e BImSchG Rz. 11ff., 23ff.; Jarass, BImSchG, Kommentar, 7. Auf. 2007 § 47 e BImSchG Rz. 5).

Az.: II/2 70-30 qu/ko

Mitt. StGB NRW Januar 2008

56

Umgebungsärm III

Das Kernstück des Lärmaktionsplans bildet der Maßnahmenenteil. In Betracht kommen jegliche Maßnahmen, unabhängig davon, welchen Rechtsbereichen sie zuzuordnen sind und wer sie erfüllen muss. Hierzu können z.B. gehören:

- Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes („aktiver“ Schallschutz durch Dämmung an der Lärmquelle)
- Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung (z.B. Schallschutzwände; Einhausung von Straßen)
- Maßnahmen der Verkehrsregelung und -beschränkung
- Maßnahmen der Verkehrsplanung

(vgl. Wysk in: BeckOK, Umweltrecht; § 47 d BImSchG Rz. 18; Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Loseblatt-Kommentar, § 47 e BImSchG Rz. 14; Jarass, BImSchG, Kommentar, 7. Auf. 2007 § 47 e BImSchG Rz. 6). Weitere, denkbare Maßnahmen können auf der Internetseite des Landes NRW www.umgebungslaerm.nrw.de (Rubrik: Dokumente/Gesetze und Regelwerke) unter anderem aus den dort abgelegten Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Hinweise) beispielhaft entnommen werden. Die Auswahl der Maßnahmen steht zwar grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde (§ 47 d Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Dennoch gibt § 47 d Abs. 1 Satz 3 BImSchG eine Prioritätensetzung vor: Je gewichtiger

ein Lärmproblem ist, umso eher und umso früher ist dagegen vorzugehen (vgl. Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Loseblatt-Kommentar, § 47 e BImSchG Rz. 13f; Jarass, BImSchG, Kommentar, 7. Auf. 2007 § 47 e BImSchG Rz. 8).

Nicht geregelt ist die Beteiligung jener Träger öffentlicher Belange, die Maßnahmen in einem Lärmaktionsplan umzusetzen haben oder durch ihn gebunden werden sollen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht dürfte der Eintritt einer Bindungswirkung unbeschadet dessen aber doch davon abhängen, dass der jeweilige Träger (z.B. der Straßenbaulastträger einer lärmintensiven Straße) im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes angehört worden ist (vgl. Wysk in: BeckOK, Umweltrecht; § 47 d BImSchG Rz. 26; Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Loseblatt-Kommentar, § 47 e BImSchG Rz. 16; Jarass, BImSchG, Kommentar, 7. Auf. 2007 § 47 e BImSchG Rz. 9; Mitschang ZfBR 2006, 439).

Im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes muss eine Stadt oder Gemeinde also insbesondere diejenigen Behörden anhören, wenn ihr Aufgabenbereich berührt ist, vor allem wenn sie durch den Lärmaktionsplan zu Maßnahmen verpflichtet werden sollen (vgl. Jarass, BImSchG, Kommentar, 7. Auf. 2007 § 47 e BImSchG Rz. 9; Mitschang ZfBR 2006, 439).

Schließlich ist die Öffentlichkeit an der Aufstellung der Lärmaktionspläne zu beteiligen (§ 47 d Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Sie ist nicht nur anzuhören, sondern sie muss an der Planaufstellung mitwirken können, d.h. sie muss rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung mitzuwirken (§ 47 d Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen (§ 47 d Abs. 3 Satz 3 BImSchG). Deshalb sind jeweils angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen (§ 47 d Abs. 3 Satz 4 BImSchG). Der erstellte Lärmaktionsplan bedarf der Schriftform und ist gemäß § 47 d Abs. 3 Satz 4 BImSchG der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die erstellten Lärmaktionspläne werden bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet (§ 47 d Abs. 5 BImSchG).

Az.: II/2 70-30 qu/ko Mitt. StGB NRW Januar 2008

57 Umgebungsärm IV

Zuständige Behörden für die Lärmkartierung und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind nach § 47 d Abs. 1 i.V.m. § 47 e Abs. 1 BImSchG die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nicht in der Vorschrift Abweichendes geregelt ist.

Abweichend zuständig ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes (§ 47 e Abs. 3 BImSchG). Für Mitteilungen an das Bundesumweltministerium (§§ 47 c Abs. 5 und 6, § 47 d Abs. 7 BImSchG) sind nach § 47 e Abs. 2 BImSchG die obersten Landesbehörden oder die von ihnen benannten Stellen zuständig, also in NRW grundsätzlich das Umweltministerium.

In Nordrhein-Westfalen geht das Umweltministerium von einer Zuständigkeit der Gemeinden aus. Der StGB NRW hat dieser Auslegung des § 47 e Abs. 1 BImSchG immer wider-

sprochen, weil sie aus unserer Sicht verfassungsrechtlich unzutreffend ist. Die Landesregierung war aber bislang nicht bereit, eine landeseigene Zuständigkeitsbestimmung zu treffen. Das Land hat allerdings zugesagt, die Lärmkarten nach § 47 d BImSchG für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu erstellen. Die Weigerung des Landes, landesrechtlich eine sachgerechte Zuständigkeitsregelung zu treffen ist umso bedauerlicher, als andere Länder entsprechende Vorbilder liefern könnten. So hat das Land Hessen eine Zuständigkeitsregelung zugunsten der Bezirksregierungen getroffen.

Trotz der unterschiedlichen fachlichen und rechtlichen Auffassungen in der Zuständigkeitsfrage hat der StGB NRW den Städten und Gemeinden empfohlen, bei der Erarbeitung der Lärmkarten durch das Land aktiv mitzuarbeiten.

Diese Empfehlung gilt auch – trotz erheblicher Bedenken gegen die Auffassung des Landes – für die Erstellung der Lärmaktionspläne. Es gibt aus unserer Sicht derzeit keine kurzfristige Möglichkeit, den Streit in der Zuständigkeitsfrage einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Eine solche Möglichkeit könnte nur dadurch herbeigeführt werden, dass eine betroffene Gemeinde die Erstellung eines Lärmaktionsplanes verweigert und daraufhin entweder gerichtlich oder durch eine Weisung des Landes dazu verpflichtet würde. Im Rahmen eines solchen Verfahrens müsste dann die Zuständigkeit der Gemeinde geprüft werden.

Gleichzeitig erscheint es nach Auffassung der Geschäftsstelle des StGB NRW aber nicht möglich, die Lärmproblematik an den betroffenen Stellen zu ignorieren, und sich einer Mitwirkung an der Aufgabe der Lärminderung zu verweigern. Sowohl die objektive Dimension der Probleme als auch die Erwartungshaltung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sprechen aus der Sicht des StGB NRW dafür, dass die Städte und Gemeinden am Vollzug der §§ 47a ff. BImSchG aktiv mitwirken.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass mit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes durch die Gemeinde nicht notwendig die Zuständigkeit der Gemeinde für die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen verbunden ist. Die Zuständigkeit richtet sich vielmehr nach der konkreten Maßnahme. So sind z. B. für Lärmschutzmaßnahmen an Straßen die jeweiligen Straßenbaulastträger zuständig. Auch eine Verpflichtung der Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass die im Lärmaktionsplan zusammengestellten Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist umgesetzt werden, sieht das BImSchG nicht vor.

Az.:II/2 70-30 qu/ko Mitt. StGB NRW Januar 2008

58 Verwaltungsgericht Minden zum Zwangsdurchleitungsrecht

Das Verwaltungsgericht Minden hat mit Urteil vom 17.10.2007 (Az. 8 K 2156/06) eine Verfügung der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe bestätigt, wonach eine Grundstückseigentümerin verpflichtet wurde, in ihrer Wegeparzelle (Grundstück) die Verlegung einer öffentlichen Kanalleitung einer Stadt zu dulden. Die Verfügung über die Begründung eines Durchleitungsrechtes findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 128, 125 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW). Auf dieser gesetzlichen Grundlage kann

der Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet werden, eine unterirdische, öffentliche Abwasserleitung auf seinem Grundstück dulden zu müssen. In diesem Fall wird ihm das Eigentum an den in Anspruch genommenen Grundstücksteil weder ganz noch teilweise entzogen. Vielmehr handelt es sich um eine sog. Inhaltsbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, welche die Sozialpflichtigkeit des Eigentums konkretisiert.

In dem entschiedenen Fall konnte – so das VG Minden – eine anderweitige Verlegung der öffentlichen Abwasserleitung auch nicht zweckmäßiger im Sinne des § 125 Abs. 2 LWG NRW durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist nach dem VG Minden auch zu beachten, dass die Voraussetzungen der Zweckmäßigkeit und des Mehraufwandes in § 125 Abs. 2 LWG NRW als unbestimmte Rechtsbegriffe in ein Alternativverhältnis zueinander stehen. Dieses bedeutet, dass die Befugnis der Behörde, den Eigentümer zur Duldung zu verpflichten, bereits dann eröffnet ist, wenn eine der beiden Alternativen uneingeschränkt erfüllt ist (so auch: OVG NRW, Beschluss vom 21.01.2005 – Az. 20 A 157/04). In dem zu entscheidenden Fall war ein alternativer, zweckmäßigerer Trassenverlauf der öffentlichen Abwasserleitung weder durch die betroffene Grundstückseigentümerin verdeutlicht worden noch war ein anderer Trassenverlauf der öffentlichen Abwasserleitung ansonsten ersichtlich, so dass die Duldungsverfügung nach dem VG Minden in vollem Umfang rechtmäßig war.

Az.:II/2 24-10 qu/ko

Mitt. StGB NRW Januar 2008

Buchbesprechungen

Gewerbsteuergesetz

Kommentar von Lenski/Steinberg, 2.660 Seiten in 2 Ordnern, 139,00 € mit Abonnementverpflichtung, ISBN 978-3-504-25104-8, 249,00 € ohne Abonnement, ISBN 978-3-504-25113-0, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln.

Die 93. Ergänzungslieferung (Stand: September 2007, 336 Seiten, 64,80 €) berücksichtigt die Änderungen des Gewerbesteuerrechts weitgehend bis zum Jahressteuergesetz 2007.

Im Textteil sind die Änderungen des GewStG und der GewStDV durch das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) und das Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) eingearbeitet. Die Dokumentation aller Zustände des Gewerbesteuerrechts seit 1999 wird damit auf den Stand von Anfang des Jahres 2007 gebracht. In der Einleitung wird der Inhalt der neuesten gesetzlichen Änderungen kurz vorgestellt; dabei sind auch die ab 2008 anzuwendenden Änderungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 berücksichtigt.

Der Erläuterungsteil betrifft im Einzelnen § 2, § 3, § 8 Nr. 2, 8, 9 und 11, § 9 Nr. 2a, 3, 5, 7 und 8, § 11, § 16, § 35b und 36 GewStG. In § 2 GewStG wurden der Abschnitt über die Betriebsaufspaltung völlig überarbeitet und die Abschnitte über Kapitalgesellschaften und Genossenschaften an die neuesten Entwicklungen des nationalen und des europäischen Rechts angepasst. In § 3 GewStG wurde den Änderungen durch das JStG 2007 Rechnung getragen und ein

eigener Abschnitt über die außerhalb des GewStG geregelte Steuerbefreiung von REIT-Aktiengesellschaften aufgenommen. In § 8 Nr. 2 GewStG wurde die neueste BFH-Rechtsprechung eingearbeitet, § 8 Nr. 8, 9 und 11 GewStG wurden völlig neu kommentiert. In den Erläuterungen zu §§ 9, 11 und 16 GewStG sind die Änderungen durch das JStG 2007 berücksichtigt, wobei § 9 Nr. 3 und 5 GewStG sowie §§ 11 und 16 GewStG lediglich redaktionell geändert wurden, während die Änderungen von § 9 Nr. 2a (Einfügung der neuen Sätze 3 und 4), Nr. 7 (Einfügung der neuen Sätze 2 und 3) und Nr. 8 GewStG (Einfügung neuer Sätze 2 und 3) auch materiell-rechtlichen Charakter haben und dementsprechend ausführlich erläutert sind. Das gilt auch für § 35b GewStG, dessen Abs. 2 ein neuer Satz 4 angefügt wurde. Die erstmalige Anwendung aller Änderungen des GewStG durch das SEStEG und das JStG 2007 wird in der Kommentierung zu § 36 GewStG ausführlich dargestellt.

Das Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmern, das die gesetzgebenden Körperschaften z.Zt. beraten, wird aller Voraussicht nach das Gewerbesteuerrecht erneut ändern. Die endgültige Fassung stand aber bei Redaktionsschluss noch nicht fest, so dass eine Kommentierung erst im Rahmen der nächsten Ergänzungslieferung möglich ist.

Az.: IV/1 932-00

Mitt. StGB NRW Januar 2008

Bundesbesoldungs- und Landesbesoldungsrecht NRW

Kommentar, begründet von G. Schubert und H.-J. Wirth, fortgeführt von E. Pilz unter Mitarbeit von U. Kolbe, Amtsrat im Innenministerium des Landes NRW, 92. Erg.-Lief., 296 Seiten, DIN A 5, Loseblattsammlung, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 3.613 Seiten, in drei Ordnern, 116,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (152,00 EUR bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0151-0, Verlag Reckinger, Siegburg.

Mit dieser Lieferung werden u.a. die aktuellen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes, des Landesbeamtengesetzes, der kommunalen Stellenobergrenzenverordnung, der Auslandszuschlagsverordnung und der Besoldungszuständigkeitsverordnung in die Kommentierung eingebracht. Neu aufgenommen wurden die Entschädigungsverordnung für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, das Personaleinsatzmanagementgesetz NRW sowie die FHR-Leistungsbezügeverordnung.

Das Kindergeldrecht wurde auf den aktuellen Stand gebracht, die Urteilssammlung wurde ergänzt.

Az.: I/1 043-11-11

Mitt. StGB NRW Januar 2008

Landesgleichstellungsgesetz NRW

Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Kommentar. Von Dr. Bernhard Burkholz. 2007. XVII, 438 Seiten. Kartoniert. € 49,80. ISBN 978-3-7685-0546-8. R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm (www.huethig-jehle-rehm.de).

In diesem umfassenden Kommentar finden Personalverantwortliche und Gleichstellungsbeauftragte im Landesdienst NRW ausführliche Erläuterungen zu allen Regelungen des aktuellen LGG in der zuletzt novellierten Fassung vom 19.6.2007. Dem Aufbau des Gesetzes folgend, werden Schritt für Schritt Allgemeine Bestimmungen, Maßnahmen zur Frauenförderung sowie zur Vereinbarkeit von

Beruf und Familie, Stellung und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten, Berichtspflicht und weitere Vorschriften behandelt. Dabei werden gemeinschaftsrechtliche und verfassungsrechtliche Vorschriften knapp erläutert, soweit sie als Grundlage der Regelungen des LGG zum Verständnis erforderlich sind. Der praxisgerechte Kommentar gibt Anwendungshinweise, geht gegebenenfalls kurz auf Auslegungsprobleme ein und verweist unter Bezug auf Rechtsprechung und Schrifttum auf Lösungsmöglichkeiten. Im Anhang findet sich zusätzlich eine Reihe von Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen, die für die Gleichstellungspolitik relevant sind.

Der Leser erhält hier nicht nur den nötigen Einblick in die vielschichtigen Regelungen des Nordrhein-Westfälischen LGG, sondern auch einen Überblick über die Verschränkungen mit übergeordneten Rechtssystemen und die Vielfalt einzelner Vorschriften und Verordnungen, die im Einzelfall mit heranzuziehen sein können. Das detaillierte Stichwortverzeichnis ermöglicht es darüber hinaus, konkrete Fragestellungen schnell nachzuschlagen.

Az.: I/3 Mitt. StGB NRW Januar 2008

Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen

Beck'sche Textausgaben, von Hippel/Rehborn, Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen, 99. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2007, rund 290 Seiten, in Schlaufe € 13,50, ISBN: 978-3-406-56740-7.

Grundwerk mit eingeordneter 99. Ergänzungslieferung, Verlag C.H Beck, rund 3.830 Seiten, im Ordner € 45,00, ISBN 978-3-406-46040-1

Die seit Jahrzehnten bewährte Textsammlung enthält eine praxisgerechte Auswahl von rund 315 nordrhein-westfälischen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Konkordaten und Staatsverträgen.

Aus dem Bundesrecht sind die für die tägliche Arbeit unentbehrliche Verwaltungsgerichtsordnung und das Verwaltungszustellungsgesetz mit aufgenommen. Literaturangaben, Fundstellen, Hinweise, Verweisungen und Inhaltsübersichten sowie ein ausführliches Sachverzeichnis runden die Sammlung ab.

Die 99. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung auf den Rechtsstand 10. Juli 2007.

Neu aufgenommen wurden

- die Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vom 11.6.2007
- das Gesetz über das Personaleinsatzmanagement vom 19.6.2007.

Geändert wurden u.a.

- das Landesbeamtenengesetz durch Gesetz vom 19.6.2007
- das Landschaftsgesetz durch Gesetz vom 19.6.2007
- das Landesmediengesetz durch Gesetz vom 5.6.2007.

Das Werk wendet sich insbesondere an nordrhein-westfälische Landes- und Kommunalbehörden.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Januar 2008

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

Kommentar von Claus Hamacher, M. Jur., Beigeordneter für Finanzen und Kommunalwirtschaft beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Edgar Lenz, Verwaltungsfachwirt, betriebswirtschaftlicher Fachwirt, Komm. Dipl., Stabsstelle Rechtsberatung der Stadt Monheim am Rhein, Dr. jur. Peter Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und Kaufmännischer Geschäftsführer der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH, Dr. jur. M. A. Otmar Schneider, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Frank Stein, Assessor jur., Beigeordneter der Stadt Leverkusen, Roland Thomas, Assessor jur., Hauptreferent für Wirtschaft und Verkehr beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen.

8. Nachlieferung, November 2007, 430 Seiten, € 49,10, Gesamtwerk: 1.394 Seiten, € 98,00, ISBN 978-3-8293-0455-9; Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Wiesbaden.

Diese Lieferung enthält neben der Aktualisierung des Gesetzestextes und des Anhangs eine Überarbeitung der Erläuterungen zu §§ 1, 2, 6, 10 und 22a KAG. Diese Paragraphen regeln die Kommunalabgaben, die Benutzungsgebühren, den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie die Einschränkung von Grundrechten. Dabei wurden die neueste Rechtsprechung ebenso eingearbeitet wie die jüngste Literatur und Erfahrungen aus der Praxis.

Az.: IV/1 940-01 Mitt. StGB NRW Januar 2008

Praxis der Kommunalverwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen; (Loseblattsammlung – auch auf CD-ROM erhältlich). Schriftleitung: Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG WIESBADEN, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de.

380. Nachlieferung November 2007, Preis € 54,80

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

C 15 – Bundesbesoldungsgesetz

Von Regierungsdirektor Elmar Friedrich

Der Text des Bundesbesoldungsgesetzes wurde entsprechend der Änderung des Gesetzes vom 28.8.2006 auf den aktuellen Stand gebracht. Darüber hinaus wurde das abgedruckte Bundessonderzahlungsgesetz mit Änderung vom 29.6.2006 aktualisiert.

D 1b – VOB, VOL, VOF und GRW, VgV und GWB - Vergabe von Bauleistungen und anderen (Dienst- und Wettbewerbs-) Leistungen

Von Ltd. Verwaltungsdirektor Johannes-Ulrich Pöhlker, Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund

Die Umsetzungen der EU-Vergaberichtlinien (2004/17/EG und 2004/18/EG) und des ÖPP-Beschleunigungsgesetzes in die jeweils neu gefasste Vergabe- und Vertragsordnung

für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) wurden bei der Überarbeitung des Beitrags berücksichtigt.

Auf dem neuesten Stand sind nunmehr die Texte der (VOB) – Ausgabe 2006 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.3.2006, die Texte der (VOL) – Ausgabe 2006 – in der Fassung vom 6.4.2006 mit der Berichtigung vom 7.6.2006, die Texte der (VOF) vom 16.3.2006 sowie die abgedruckten Texte des GWB und der VgV mit den letzten Änderungen vom 1.9.2005.

K 31a – Waffenrecht

Von Ltd. Ministerialrat a. D. Kurt Meixner

Der Beitrag wurde überarbeitet; dabei wurde weitere aktuelle Rechtsprechung aufgenommen, u. a. zur Ablehnung einer Erlaubnis zum Schießen verwilderter Tauben des VG Düsseldorf von 2005, zur Ablehnung der Anerkennung eines Bedürfnisses eines Jagdscheininhabers für den Erwerb einer dritten Kurzwaffe des OVG Münster von 2005, zur Ablehnung der Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, wenn der Antragsteller wegen der rechtskräftigen Verurteilung wegen Verbrechens nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt des OLG Lüneburg vom 26.1.2006.

Die im Anhang abgedruckten Texte wurden auf den aktuellen Stand gebracht, wie die Fünfte Verordnung zum Waffengesetz, das Beschussgesetz, das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Bundesjagdgesetz und andere.

K 31b – Sprengstoffrecht

Von Ltd. Ministerialrat a. D. Kurt Meixner

Mit dieser Überarbeitung des Beitrags wurde die letzte Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 31.10.2006 berücksichtigt. Neu in den Anhang aufgenommen wurde der Text der „Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung“ vom 6.3.2007.

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW Januar 2008

Städtebauförderungsrecht

Dr. Michael Krautzberger, Städtebauförderungsrecht, 44. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2007, rund 474 Seiten, in Schlaufe € 69,00, ISBN 978-3-8006-3479-8

Grundwerk mit eingeordneter 44. Ergänzungslieferung, rund 2.230 Seiten, im Ordner; € 119,00, Vorzugspreis bei Fortsetzungsbezug, ISBN 978-3-8006-1937-5, € 198,00, bei Einzelbezug, ISBN 978-3-8006-9900-1

Dieser Loseblatt-Kommentar erläutert die zentralen boden- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches und stellt die finanzierungs- und förderungsrechtlichen Bestimmungen bei der Stadt- und Dorfenerneuerung systematisch dar.

Das Werk gliedert sich in die Teile

- A. Rechtsgrundlagen (Texte)
- B. Einleitung (Grundzüge und Entwicklung)
- C. Kommentar zum Recht städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB

D. Städtebauförderung

Mit der 44. Ergänzungslieferung wurde der Kommentar auf den Stand Juli 2007 gebracht.

Die Lieferung enthält Aktualisierungen von

- § 151 Abgaben- und Auslagenbefreiung
- § 164b Verwaltungsvereinbarung
- §§ 171a – 171d Städtumbau
- § 171e Soziale Stadt
- §§ 233-247 Überleitungs- und Schlussvorschriften
- Teil D. Städtebauförderung – Grundlagen, Programme, Verfahren

Das Werk wendet sich an Behörden in Bund, Ländern und Gemeinden, Sanierungs- und Entwicklungsträger, private Eigentümer, Pächter, Mieter, Gewerbetreibende, öffentliche und private Förderungsstellen.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.vahlen.de

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Januar 2008

Verwaltungsverfahrensgesetz

Prof. Dr. Ferdinand O. Kopp †/ Prof. Dr. Ulrich Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, Verlag C.H.Beck, 10. Auflage, 2007, XXIV, 1585 Seiten, in Leinen ca. € 56,00, ISBN 978-3-406-56754-4

Der erfolgreiche Handkommentar erläutert das Verwaltungsverfahrensgesetz zuverlässig, prägnant und gut verständlich. Die Kommentierung behandelt im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften – soweit dies zweckmäßig erscheint – jeweils in einem eigenen Abschnitt Besonderheiten des Landesrechts. Sie berücksichtigt auch die Entwicklungen des europäischen Verwaltungsverfahrenrechts.

Besonderen Wert legten die Autoren auf die inhaltliche Abstimmung mit dem „Parallelwerk“ Kopp/Schenke, VwGO. So werden z.B. – speziell für Referendare wichtig – unterschiedliche Auffassungen beider Autoren zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet.

Die 10. Auflage berücksichtigt

- das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9.12.2006
- die Auswirkungen des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 9.12.2006 auf das Planfeststellungsverfahren
- das Umweltrechtsbehelfsgesetz vom 7.12.2006 sowie
- das Informationsfreiheitsgesetz vom 5.9.2005.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Unternehmensjuristare, Verbandsjuristen, Richter, Referenten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, Referendare, Studenten und Professoren.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Januar 2008

Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen

Helmut Rehborn, Verwaltungsvorschriften des Landes
Nordrhein-Westfalen, 33. Ergänzungslieferung, Stand:
15. Juni 2007, 488 Seiten, in Schlaufe € 56,00,

ISBN 978-3-406-54089-9

Grundwerk, mit eingeordneter 33. Ergänzungslieferung,
1.220 Seiten, im Ordner € 88,00, ISBN: 978-3-406-43246-0

Die Sammlung umfasst die wichtigsten Verwaltungsvorschriften Nordrhein-Westfalens und ergänzt damit den „v. Hippel/Rehborn“ auf ideale Weise. Den Verwaltungsvorschriften kommt in der Praxis große Bedeutung zu: Mit ihrer Hilfe regeln Ministerien die Auslegung und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in den Landesgesetzen sowie Ausübung und Grenzen des Ermessens nachgeordneter Behörden. Sie enthalten Richtlinien, die an der Rechtsprechung orientiert sind und werden deshalb oft als „amtliche Kommentierung von Gesetzen“ bezeichnet.

Mit der 33. Ergänzungslieferung wurde die Sammlung auf den Rechtsstand 15. Juni 2007 gebracht.

Zu berücksichtigen waren u.a.:

- Änderungen der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes durch RdErl. vom 26.10.2006
- der neue Außenbereichserlass (Grundsätze zur planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich) vom 27.10.2006
- Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung durch RdErl. vom 30.3.2007.

Neu aufgenommen wurden die Verwaltungsvorschriften zum Krankenhausgesetz NRW.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Januar 2008

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200